ad Dictatum vom 24ten May 1754.

SPECIES FACTI,

samt
einer nach denen Rechten abgefaßter Beschreibung,
Deren

In Sachen
von Dürckheim,

entgegen

Ihro Churfürstliche
Gnaden zu Trier,

Und

Dero nachgesezte Regierung

zu Ehrenbreitstein,
bey dem

Kayserlichen und Reichs-Cammer-
Gericht

dem Erz-Stift Trier

zugefügter Beschwerungen;
Zugleich aber darab erwachsenen, aller des Heiligen Römischen Reichs-Ständen, gemeinsamen Gravaminis.

Mandatorum prætensorum S.C.

Mit Beylagen sub Lit. A.B.
C.D.E.F.G.H.I. & K.

In Specie
Das von dem Erz-Stift Trier ergriffene, von dem Cammer-Gericht aber anmaßlich, als unstatthaft verworfene, Beneficium Revisionis betreffend.

4 Ded. 353 h

Bayerische Staatsbibliothek München

SPECIES FACTI.

Auf dem Hundsrück, in dem Erz-Stift Trier, liegen vier Ortschaften unter folgenden Nahmen: **Soetern**, **Schwartzenbach**, **Otzenhausen** und **Braunshausen**. Diese vier Ortschaften werden überhaupt der **Eberswald**, auch sonst das **Eberswälder-Hoch-Gericht**, genannt.

Beschreibung des Eberswälder Hochgerichts

In diesem Hoch-Gericht hatte die Erz-Stiftische Trierische Kirche von Seculis ihre privat eigene, zu dem Chur-Trierischen Erz-Stiftischen Amt Grimburg, gehörige Unterthanen.

Was die Erz-Stiftisch-Trierische Kirche darinnen privative besitze.

Die von diesen Unterthanen, quoad Dominium utile, besessene Güter, waren ein wahrer Eigenthum des Erz-Stifts. Uber diese Unterthanen und Güter, exercirte der Erz-Stift Trier alle Territorial- und Fundal-Jurisdiction privativè. Sie waren in allen real- und personal-Lasten, als Schazung, Ehe-oder Schirm-Gulden, Schafft, Frohnden, und dergleichen anderen, der Landes-Herrschaft schuldiger Præstationen, der Erz-Stiftisch-Trierischen Kirchen affect.

Neben allem diesem, besitzete der Erz-Stift Trier in besagtem Hoch-Gericht ansehnliche Kammer-Güter, und solches alles, als einen alten der Kirche zugehörigen wahren Eigenthum.

Was denen von Dürckheim privative zustehe.

Wo hingegen eine sichere Adeliche Familie von Hunolstein, modò die von Dürckheim, in besagtem Hochgericht, auch ihre besondere Unterthanen mit der Territorial und Fundal Jurisdiction über solche und deren Gütere außer aller Gemeinschaft in privativen Besitz hatten.

Was zwischen der Erz-stiftischen Kirche, und deme von Dürckheim, dariñen in Gemeinschaft stehe.

Die Wald- und Jagd-Gerechsame aber, so dann die Jurisdiction in personalibus in dem Eberswälder Hochgericht, besizeten der Erz-Stift Trier und die von Hunolstein, modò die von Dürckheim, in einer Gemeinschaft.

Ihro Churfürstlich. Gnaden werden zu einem Tausch-Contract durch gefährliche Streiche verleitet.

Der von Dürckheim suchte von einiger Zeit die Erz-Stiftische Trierische Kirche aus denen besten Ortschaften des so genannten Eberswald heraus zu bringen; Er proponirte dahero an Ihro Churfürstliche Gnaden einen Austausch, und wuste es auch durch gefährliche Streiche, und Verführung deren von Ihro Churfürstlichen Gnaden ad tractandum deputirt gewesenen, dahin zu bringen: Daß Ihro Churfürstliche Gnaden von Dero Seiten, und so viel es an- und bey Ihnen gestanden, dem von Dürckheim alle Erz-Stiftische in denen beyden Eberswälder Hochgerichts Dorfschaften Soetern und Schwarzenbach, in vollkommensten Eigenthum à Seculis, außer aller Gemeinschaft, besessene Unterthanen, samt allen denen, von diesen Unterthanen in der Nuznießung in solchen Dorfs-Districten eingehabten Erz-Stiftischen Güteren, mit der Territorial- und Fundal-Jurisdiction, auch allen anderen diesen Hoheiten anklebenden Juribus, als, dem Collectirungs-Recht, Ehe- oder Schirm-Gulden, Schaft, Frohnden ꝛc. ꝛc. Minder nicht denen ansehnlichen Erz-Stiftischen Cameral-Güteren cedireten. Wo hingegen der von Dürckheim, seine in denen übrigen Eberswälder Hoch-Gerichts Ortschaften Otzenhausen und Braunshausen, wie auch weiters die von ihme von Dürckheim außer dem Eberswald, in dem pur Chur-Trierischen Dorf Nonweiler, besessene Rechte, Renthen und Gefälle an Ihro Churfürstliche Gnaden tauschweiß übertruge. Worneben dann zugleich, und concomitanter auch der zwischen dem Erz-Stift Trier, und dem von

Dürck-

Dürckheim in Gemeinschaft bestandener Wald- und Jagd-Gerechtsame, samt der personal-Jurisdiction, zur Vertheilung kamen.

Kaum waren die vertauschte Stücke zwischen Ihro Churfürstlichen Gnaden als Erz-Bischofen, und dem von Dürckheim, ausgewechselt; So wurde Seiner Churfürstlichen Gnaden von allen Seiten, ja selbst von denen Herren Capitularen des Erz-Hohen Dom-Stifts unterthänigst angebracht: In was gefährliche Art und Weise der von Dürckheim Ihro Churfürstlichen Gnaden bey dem Tausch-Contract hintergangen, und durch offenbare böse Arglistigkeiten, vervortheilet hätte. Wie sich dann auch das ein- und das andere, auf der Sachen gründliche Untersuchung, in der That zeigete.

Die von dem von Dürckheim bey dem Austausch gebrauchte Gefährlichkeiten und Beschädigungen werden offenbar.

Obwohlen nun Ihro Churfürstliche Gnaden von selbst wußten und erkannten, daß Dero einseitiges Factum, ohne die übrige, in alienationibus bonorum Ecclesiæ, von Geist- und Weltlichen Rechten erforderliche Solemnitäten, und besonders des Consensus Capitularis, von sich nicht bestehen mögte, und solcher gestalten, bey vorgemeldeten Umständen, weder räthlich noch diensam seye, einen Consensum Capituli, welcher, zur nothwendiger Vollständigung dieses Vergleichs, nimmermehr zu erhalten gewesen seyn würde, zu begehren; So sucheten dannoch Dieselbe anfänglich, das Werck in eine gütliche Auskunft zu bringen. Da hingegen der von Dürckheim (deme seine böse Streiche zu viel bekannt waren, und dahero schon zum voraus sehen konnte, daß er bey dem, absque Consensu Capitulari, und also ex contractu nullo detinirtem nicht verbleiben würde) sich einfallen ließe, dem Objecto quæstionis einen unersezlichen Stoß beyzubringen. Er massete sich dahero an, aus denen ex contractu nullo detinirten Waldungen, auf einmahl für mehr dann sechszehen tausend Gulden Holz zu verkaufen, und dardurch diese Waldungen in solchen Stand zu versezen, daß diese in fünfzig Jahren der Kirche nicht mehr nüzlich seyn würden.

Chur-Trier suchete anfänglich das Werck in eine gütliche Auskunft zu bringen.

Der von Dürckheim machet hingegen unleidentliche Attentata, zu unersezlichem Schaden des Erz-Stifts.

Chur-Trier suchet dieses zu verhindeven.

Ihro Churfürstliche Gnaden, die-welche die gütliche Auskunft, der Dürckheimischen Anmassungen ohnerachtet, auf einmahl nicht verschwinden lassen wollten, waren dahier nur auf eine einsweilige Sicherung bedacht; Sie macheten dahero, als höchster der Kirchen Vorsteher, zu Vermeidung eines, wegen des von Dürckheim bekannten Unstandes, unersezlichen Schadens, für die Kirche, und Nahmens der Kirchen, wegen der auf dem Verzug haftenden Gefahr, die einsweilige Hemmung, daß das würcklich gehauene Holz nicht außer dem Eberswald verführet werden sollte.

Daraus entstehet causa prætensi Mandati prima.

Dieses in sich unschuldiges, ja dem Erz-Bischöflichen Amt von Rechtswegen obgelegenes Factum, wuste der von Dürckheim bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht so zu verschwärzen, daß dieses darwider mit einem Mandato sine Clausula de non turbando in possessione vel quasi, cassando Arresto &c.&c. gegen Ihro Churfürstliche Gnaden hinaus ruckte. Dieses ist Causa Mandati prima.

Der von Dürckheim treibet seinen Wuth gegen die demselben ex contractu nullo cedirte Erz-Stiftische Unterthanen.

Eben in denen gefährlichen Absichten, in welchen der von Dürckheim sich anmassete, die ex contractu nullo detinirte Waldung auf fünfzig und mehrere Jahre der Kirchen unfruchtbar zu machen, hat derselbige sich weiters vorgesezet, auch die ex eadem nullitate vorenthaltene Erz-Stiftische Unterthanen zu ruiniren, und deren Häußer und Gütere, ehe und bevor dieselbige aus seiner ungerechter Detention entwischeten, und der Erz-Stiftischen Kirche zum ruhigen Besiz seyn sollten, seinen Muthwillen aufzuopfern; Wovon das weitere, samt der darzu gehörigen Prob, unten unvergessen bleiben solle. Unter anderen, gegen die Unterthanen und deren Gütere, geübten Gewalthaten, ließe der von Dürckheim sicheren Theobald Arens, Einwohnern des von Ihme von Dürckheim ex contractu nullo detinirten Dorfs Schwartzenbach, einen alten ehrlichen Mann, der mehr, als selbst der von Dürckheim, im Vermögen hatte, aus allerhand falschen Fürwendungen, gefänglich niederwerfen. Dieser ehrliche

Will davon einen, für den Erz-Stift gut gesinneten, mit dem Schwerd hinrichten lassen.

liche Mann hatte kein anderes Verbrechen, als daß er allzeit zu der Erz-Stiftisch-Trierischen Seite fest gestanden hatte; Und da derselbe über dem, von denen Eberswälder Erz-Stiftischen Gerechtsamen, und zugleich von denen Dürckheimischen bey dem nichtigen Austausch-Tractat verübten Gefährlichkeiten, die stattlichste Nachrichten besitzete; So sollte durch deßen auf alle weise gesuchten Tod, die bey diesem Mann bestehende Kundschaft, dem Erz-Stift Trier zum höchsten Nachtheil ausgelöschet und weggerissen werden.

Die schmäliche Hinrichtung dieses ehrlichen Mannes ware schon beschlossen, und stunde auf der Execution. Deßen Frau und Kinder implorirten in solchen äussersten Nöthen den Beystand. Der Erz-Stift, und Nahmens deßen, waren Ihro Churfürstliche Gnaden, wegen des bey der Erz-Stiftischen Kirchen gebliebenen, und durch den nichtigen Austausch davon nie abgekommenen Besiz, wie auch zu Salvirung deren dem Erz-Stift Trier unentbehrlichen Nachrichten, von Rechts-wegen befügt, sich der Unschuld dieses Unterthanen anzunehmen. Die Hülfe leidete keinen Vorzug; Es ließen dahero Ihro Churfürstliche Gnaden, durch ausgeschickte Mannschaft den Gefangenen aus dem Dürckheimischen Wuth erretten, und nacher Trier in einen erbaren Verwahr bringen. Aber auch dieses Factum nahme das Cammer-Gericht so gehäßig auf, daß es dargegen mit einem Mandato S.C. de non amplius violando territorium, & restituendo inquisitum ad locum unde &c. hineinschluge. Und dieses ist die zweyte Mandat-Sache.

Chur-Trier lässet diesen unschuldigen Unterthaner retten, und bis zur rechtlich-untersuchter Sache, in einen erbaren Verwahr bringen.

Hieraus entstehet die zweyte Mandat Sache.

Durch diese zwey Mandata S.C. wurde der von Dürckheim so muthig, daß er die Solemnitates Juris, und besonders die Erforderung des Dom-Capitularischen Consensûs, in vorliegendem Casu, als eine Chimæram ansehen, sich darum nicht mehr bekümmern, ganz aufgeblaßener der Güte kein Gehör mehr geben, sondern unter dem Schild seiner Mandatorum S.C. sich bey der ungerechten Usurpation des Kirchen-Guts, durch langwierige Pro-

Der von Dürckheim, suchet sich durch langwierige Proceße bey der ungerechten Usurpation des Kirchen-Eigenthums zu erhalten.

Proceſs-Chicanen viele Jahre hindurch ſelbſt erhalten, von der ungerechten Uſurpation deren Waldungen und deren Unterthanen Güteren leben, und am Ende dem Erz-Stift ein Nichts überlaſſen wollte.

Er fienge darauf an, in Deſtruirung deren Waldungen von Tag zu Tage frey- und frecher zu werden; Er tyranniſirte über die Erz-Stiftiſche von ihme ex Contractu nullo detinirte Unterthanen: In Summa, ſeine Wuth klingete in allen Ecken des Eberswalds.

Chur-Trier machte den Dürckheimiſchen Inſolenzien auf einmahl ein Ende, und ließe der Erz-Stiftiſchen Kirche, den von derſelben nie abgewichenen Beſiz beybehalten; Und dahero alles in denjenigen Stand ſezen, wie es bevor dem, zur Gültigkeit nie gekommenen Austauſch, ware.

Hier ware nun alles auf einmahl am Ende. Zu Erhaltung des Dom-Capitulariſchen Conſenſus, waren keine Gedancken zu machen. In ſolchen Umſtänden bliebe das einſeitige Factum Archi-Epiſcopi, mit allem deme, was davon abgefloſſen, ſo in ſeinem Nichts, als ſeye nie was geſchehen. Hingegen ware es die rechtliche Schuldigkeit des Erz-Biſchofen und Kirchen-Vorſtehers, das bey der Kirchen gebliebenes, und von der Kirchen nie abgewichenes Recht derſelben beyzubehalten. Ihro Churfürſtliche Gnaden giengen dahero, dannoch nicht Jure proprio, ſed Eccleſiæ nomine & pro Eccleſia, in der Kirchen alten Beſiz vollkommen wieder hinein, und brachten alles zuruck, und in eben den Stand, wie es bevor dem ex defectu ſolemnium in ſich nichtigem Austauſch geruhig ware: Und damit behielte die Kirche das Ihrige, und es wurde dem von Dürckheim anwieder das Seinige ſo eingeraumet, wie er es vor dem nichtigen Austauſch beſeſſen hatte.

Und dieſes verurſachete die dritte Mandat Sache.

Wie befugt Ihro Churfürſtliche Gnaden in der Perſon des höchſten Kirchen-Vorſtehers, vor die Kirche und Nahmens der Kirchen, nun auch zu dieſem leztern Facto, ausweiß der Geiſt- und Weltlichen Rechten, waren; So erhube ſich dannoch dargegen abermahlen ein heftiges Ungewitter: Geſtalten, auf den Dürckheimiſchen neuen Antrag, das Cammer-Gericht das dritte Mandatum S. C. de caſſando attentata, unà cum litteris patentibus, wie auch ein Mandatum de manutenendo, auf Chur-Maynz und den Fürſten zu Naſſau-Saarbrücken, erkannte.

Die-

Dieses ist in sich die wahre Liegenheit der ganzen Sache, und kommet es in diesem Umstande, auf die Frage an:

Ob die Hemmung des von dem von Dürckheim angemaßten Holz-Haues, so dann die Rettung des inhaftirt-gewesenen Theobald Arens, und endlichen die von Seiten Ihro Churfürstlichen Gnaden als Erz-Bischofen vor das Erz-Stift, und in des Erz-Stifts Nahmen, durch die Entsezung des injusti detentoris & usurpatoris von Dürckheim, der Kirchen vollkommentlich beybehaltene Possession, solche Actus seyen, die keinen Schein Rechtens für sich hätten, und daß dahero wider dieselbe, der Processus sogleich ab executione hätte angehoben werden können?

Hier wird die aus dem alligen Fürgang herfliessende Haupt-Frage gestellet.

Hierunter den gerechtesten Fürgang des Erz-Stifts Trier zu justificiren, zugleich aber auch, in- und bey solcher Rechtfertigung das Werck in guter Ordnung zu halten; Will man es in sichere Abtheilung abfassen, und bey dem

Das ganze Objectum, samt denen Beweiß-Gründen, wird in sechs Haupt-Säze eingetheilet.

Ersten Saz

Den Beweiß führen: Daß der quæstionis Tausch, samt allem deme, was davon hergeflossen, in sich ein pures Nichts seye; Und daß dahero Ihro Churfürstliche Gnaden, als Antistes der Erz-Bischöflichen Kirchen, gegen Dero eigenes Factum gehen, und der Kirchen, durch die Entsezung des detentoris & usurpatoris von Dürckheim, den von der Kirchen nie abgegangenen Besiz gerechtest beybehalten können, auch darunter in keine Wege ein in de-

denen Rechten so genanntes Spolium begangen worden seye. Man wird bey dem

Zweyten Saz

die Probe machen: Daß, wann auch durch den angeregten Fürgang des Erz-Stifts Trier, ein Spolium begangen worden wäre, dannoch Ihro Churfürstliche Gnaden, um dem prætenso Spolio alle Farbe zu benehmen, von selbst, und ohne rechtliche Schuldigkeit, in der That soche Reparation gethan hätten, daß das Cammer-Gericht, mit Hintansezung des prætensi Spolii, in die Haupt-Sache hätte hineingehen, und den von Dürckheim anweisen sollen (wie es bey dem Würzburgischen Casu geschehen) sich auf die Exceptiones nullitatis & injustæ possessionis einzulassen und zu handeln. Man wird weiters bey dem

Dritten Saz

gerechtest deduciren: Daß, falls dem Erz-Stift Trier eine weitere Restitutio prætensi Spolii, als diejenige, diewelche Ihro Churfürstliche Gnaden Dero Seits zum Uberfluß schon von selbsten gethan, auferleget werden wollte, solche widerrechtliche Zumuthung, das Objectum litis vollkommenst destruiren, und dem Erz-Stift Trier allen Weg zur Indemnisation zu gelangen, benehmen würde. Welchemnechst dann bey dem

Vierten Saz

die rechtliche Folge gemachet werden solle: Wie h. s. ungerecht und unverantwortlich das Cammer-Gericht sich habe anmassen wollen, das von Seiten des Erz-Stifts Trier ergriffene Remedium Revisionis, als unstatthaft zu verwerffen. Der

Fünfte Saz

wird aber in mehrerem mit sich bringen: Daß das Cammer-Gericht es bey denen dahier schon angeregten überhäuften Beschwerden nicht belassen, sondern weiters Ihro Churfürstliche Gnaden zu einer anticipativer Erlegung von zehen tausend Gulden Executions-Kösten, mit Vorbehalt einer weiteren Aufbürdung viel mehreren tausenden, h.s. gegen alles Recht und Gerechtigkeit, ja mit einer offenbarer Nullitæt, ohne Ihro Churfürstlichen Gnaden in diesem Punct zu hören, condemniret, und dardurch gesuchet habe, seinen des Cammer-Gerichts vor der Welt offenbahren Fehler, damno alterius, zu bemänteln. Den Beschluß solle der

Sechste Saz

in Beschreibung deren jenigen Arglistigkeiten machen, deren sich der von Dürckheim, zur Vervortheilung der Erz-Stiftischen Kirchen, währender Tractaten bedienet, und wie er durch solche die Erz-Stiftische Kirche in der That beschädiget habe.

In diesem Wege nun weiters fürzugehen; So wird anhero wiederholet, der oben begriffene

Erste Saz,

Nemlichen: Daß der quæstionis Austausch, samt allem deme, was davon hergeflossen, in sich ein pures Nichts seye; Und daß dahero Ihro Churfürstliche Gnaden, als Antistes der Erz-Bischöflichen Kirchen gegen Dero eigenes Factum gehen, und der Kirchen, durch Entsezung des Detentoris & usurpatoris von Dürckheim, den von der Kirchen nie abgegangenen Besiz gerechtest beybehalten können, auch darunter in keine Wege ein in de-

Ihro Churfürstl. Gnaden haben bey dem Rucktritt in das Kirchen-Gut ein anderes nicht gethan, als, worzu sie von Rechts wegen befügt, und Ihres Erz-Bischöfl.

Amts, zu thun schuldig waren.

denen Rechten so genanntes Spolium begangen worden seye.

Die Probe dieses Sazes wird in §§phos eingetheilet, und seye also

Alienationes Geistlicher-Güter seynd in sich null und nichtig, wann sie nicht in ihren rechtlichen Erfordernißen geschehen.

§. I.mus Daß so wohl in denen Geistlichen- als Weltlichen Rechten, alle Alienationes deren Kirchen-Güter, wann sie nicht aus dringender rechtmäßiger Ursache, und zu offenbarem der Kirchen Nuzen, sodann mit Consens des Capituli, auch in sonstigen ihren Erfordernißen geschehen, cum irritatione Actus, verbotten seyen.

Dieses ist fundiret in Jure Canonico, und besonders in

Cap. 4. X. de his quæ fiunt à Prælato sine Consensu Capituli.

Cap. 12. X. de rebus Ecclesiæ alienandis.

Cap. 2. de rebus Ecclesiæ non alienandis.

Extravagans ambitiosæ de rebus Ecclesiæ non alienandis.

Es ist fundirt in Jure Civili in

L. 14. Cod. de Sacrosanct. Eccles.

Die heutige Observanz dieser Rechts-Stellen, bewähren auch die berühmteste Protestantische Rechts-Lehrer:

Mevius Part. 9. Decis. 6.

Klock. Cons. 35. Tom. I. N. 387.

Stryckius Differt. Vol. 6. Differt. 2. Cap. 6. N. 6. & 7.

Modestinus Pistoris Vol I. Cons. 40. N. 45.

Die Wörter dieser großen Männer, besonders, wo sie de Terris & Episcopis, nec non Capitulis Augustanam Confessionem profitentibus reden, seynd so durchdringend, daß man sich nicht entschlagen könne, solche anhero in ihrem Buchstaben einzutragen.

Modestinus Pistoris machet Vol. I. Cons. 16. N. 6. folgenden Discurs:

„So ist auch aus der Augspurgischer Confeßion nicht zu be„finden, daß darinn alle Geistlich- und Kayserliche Rechte, in

„in solchen äusserlichen Dingen / die Gütere betreffend / und „in den Sachen / die nicht wider Gottes Wort seynd / auf- „gehoben werden. Darum pflegen auch die Juristen dieser „Religion / und die der Augspurgischen Confession verwandt / „so lange nach solchen geordneten Rechten zu sprechen / biß „solche Rechte durch ordentliche Wege geändert werden. Dann „es hat solches nicht allein der Pabst also geordnet / sondern „es haben auch die Heilige Vätter / als Augustinus und an- „dere / quorum etiam apud Theologos Confessionis Augustanæ, „non levis est auctoritas, also davon geschrieben ꝛc.

Nota: Daß dieser Modestinus Pistoris in solchem Consilio de Episcopo Augustanæ Confessionis alienante rede / und in vorgehendem Num. 4.to des Philippi Melanchtonis widrig scheinende Lehre / als ad Casum uneinschlägig / explicire.

Klockius Vol. I. Cons. 35. Num. 261. & 262. saget folgendes:

„Secundo ad alienationem necessaria est Capitularium Subscrip- „tio, quam ipsam quoque in nostro casu omissam esse, ocularis „inspectio probat. Nec est, quod Episcopus & Capitulares, „Augustanam Confessionem profitentes Jura Canonica hodie non „obligare dicamus. Nam omnino obligare respondendum est. „Et cum nominatim non sint abrogata, neque etiam Juri Di- „vino repugnent, ideoque illæsa conscientia observari possint.

Mevius Parte 9.na Decis. 6. stimmet in folgenden Worten bey:

„Quando vero solemnia in ea adhibita fuisse non appareat, pro „nullitate istius conventionis conclusimus. Nam etiam inter Sta- „tus Augustanæ Confessionis addictos, ita observamus.

Es trettet hinzu

Stryckius Dissert. Vol. 6. Dissert. 2. de impugnatione facti proprii Cap. 6. N. 4. ubi:

„Et has solemnitates adhuc post pacem religiosam etiam apud „Protestantes contracturos cum Ecclesia observari debere.

§. 2.dus Daß der quæstionis Contractus permutationis eines Kirchen-Guts / gleich einem Verkauf / unter dem Verbot der Alienation stehe.

Unter dem Verbot der Alienation eines Kirchen-Guts, stehet auch der Contractus permutationis.

Dieses hat seine Decision in Jure Canonico per

Cap. 5. X. de rebus Ecclesiæ alienandis.

Cap. I. X. de his quæ fiunt à Prælato sine Consensu Capituli.

Cap.

Cap.2. X. de rerum permutatione.

Es hat seine Decision in Jure Civili

per L.14.Cod. de Sacrosanct. Eccles.

per L.2. Cod. de rerum permutat.

per L.4. Cod. de prædiis & aliis rebus minorum.

Bey dem quæst. Austausch', ist keines deren in denen Rechten erforderlichen Solemnitäten, obhanden.

§. 3.tius Daß bey dem quæstionis Tausch-Handel kein einziges, deren von Geist- und Weltlichen Rechten erforderlichen Solemnitæten, obhanden seye.

Von diesen Requisitis seu Solemnitatibus, werden einzige drey, unter allen anderen, anhero erinneret, und zwar

1.mo Die andringende Noth.

2.do Der Kirchen offenbarer Nuzen.

3.tio Ein mit vorigen Requisitis begleideter Capitularischer Consensus.

Ad 1.mum Ware keine andringende Noth vorhanden.

Ad 2.dum Ergiebt sich für die Kirche ex Contractu permutationis auch kein offenbarer Nuzen, sondern vielmehr) wie es unten bey dem Sechsten Saz gewiesen werden solle) der enormeste Schade. Dieses leztere seye aber der Kirche ohne Nachtheil gesaget, weilen in Gegenwart die Probe einer Læsion nicht erfordert wird. Cum hic non agatur de restitutione contra actum cum suis solemnitatibus celebratum, sed de facto, & actu ipso jure nullo.

In quo non quæritur de Læsione, sed de Nullitate.

Auf dieses schreibet ganz einschlägig

Modestinnus Pistoris dict. Cons. 40. N. 44. & 45.

„Quando alienatio solemniter justa ex causa & aliis solemnitatibus adhibitis est facta, ita quod ipso jure non sit nulla sed „valida: tamen, quando Ecclesia per talem alienationem magnopere & enormiter est læsa, tunc ope restitutionis in integrum, talis Contractus potest rescindi. Sed quando alienatio est nulla, ut in præsenti, tunc non est opus restitutione.

Faber ad Cod. Lib. 4. Tit. 38. de rebus alienandis &c. Def. 3.

Ad 3.tium Ermangelt es offenbar an dem Dom-Capitularischen Consens, und also an allem deme, was nur

pro

pro requisito in Casu alienationis bonorum Ecclesiæ gesaget werden kan.

§. 4.tus Daß dahero die Nullitæt des quæstionis Tausches, ex defectu Solemnium, in sich so null und nichtig seye, daß Ihro Churfürstliche Gnaden als Ertz-Bischof in Dero, ohne Ihr Verschulden, einseitig verbliebenem Facto dem von Dürckheim keinen Besitz des Kirchen-Guts cum effectu geben können, sondern dieser Besitz (quoquo facto non obstante) bey der Kirchen, ohnveränderter geblieben seye.

Es ist dahero durch das Factum des Ertz-Bischofen, der Besitz des Kirchen-Guts nicht alteriret worden, sondern bey der Kirchen geblieben.

Dieses erweiset sich aus denen Geistlichen Rechten per

Cap. 2. de rebus Ecclesiæ non alienandis in 6.to

Extravagans ambitiosæ. de rebus Ecclesiæ non alienandis.

Es erweiset sich aus denen Weltlichen Rechten, per

L. 14. Cod. de Sacrosanctis Ecclesiis.

Die Verba hujus Legis, seynd so adæquat, daß man sich nicht entbrechen könne, solche anhero zu inseriren:

„ Nisi enim hac conditione Pacta inita fuerint, ea quoque de-
„ cernimus non valere, sed Possessionem Ecclesiasticam, tan-
„ quam nullo jure transscriptam in jure ipsius, atque Do-
„ minio permanere.

Es kommen hinzu die Auctoritates verschiedener berühmtester Rechts-Gelehrten, und zwarn

Alexandri Sperelli in suis Decisionibus fori Ecclesiastici Part. I. Decis. 74. N. 37.

Cardinalis de Luca in Theatro Justitiæ & Veritatis Lib. 7. P. 3. de Alienat. Discurs. I. N. 100.

Klockii Cons. 35. N. 200. Vol. I.

Mevii Part. 5. Decis. 393.

Stryckii in Dissertat. de impugnatione facti proprii Cap. 6. Num. 9.

Brunnemanni ad §. 5. legis jubemus 14. N. 5.

Modestini Pistoris Cons. 40. Vol. I. N. 45. & 94.

Redoani in Tractat. de alienat. rerum Eccles. quæst. 41. N. 29.

Postii de manutenendo Obs. 37. N. 4. Obs. 46. N. 4. 5. 7. & 21.

Idem in suis Collectis Decisionibus Rotæ. Decis. 215. N. 15. 16. & 17.

Ihro Churfürstl. Gnaden waren berechtiget, auch Ihro Erz-Bischöflichen Amts halber schuldig, Dero eigenes zur Vollkommenheit nicht gekommenes Factum aufzuheben, und zu vernichten.

§. 5.tus Daß in solchen Umständen Ihro Churfürstliche Gnaden selbst, in Dero Erz-Bischöflicher Person berechtiget, ja Erz-Bischöflichen Amts wegen schuldig waren, gegen Dero eigenes, ohne Ihr Verschulden, unvollkommen gebliebenes Factum zu gehen, und dasjenige, worzu Sie induciret worden, wegen ohnedem ermanglender Solemnitæten, wieder aufzuheben, und zu vernichtigen.

Hierzu wurden Ihro Churfürstliche Gnaden authorisiret per

Cap. 6. X. de rebus Ecclesiæ alienandis vel non &c.

Auf dieses Caput 6.tum glossiret

Barbosa in Collectationibus Doctorum in Lib. 3. Decretal. folgendes:

„Notatur ad hoc, quod bona Ecclesiæ alienans repetere Ipse po-
„test & tenetur, ac proinde nomine Ecclesiæ contravenire
„contractui, quem ipse fecit. Quod Doctores infra citandi am-
„pliant procedere, etiamsi alienator proprio juramento firmave-
„rit se illam alienationem nunquam repetiturum.

Diesem Cap. 6. und der von dem Barbosa gemachter Glossæ, inhæriren mit denen triftigsten Fundamentis:

Pinellus ad L. I. Cod. de bonis maternis Part. 3. N. 73. Vers. idem probatur.

Engel in Collegio universi Juris Canonici ad Tit. de rebus Ecclesiæ non alienandis Num. 17.

Koenig in Principiis Juris Canonici ad eundem Tit. N. 29.

Alexander Sperellus in Decisionibus fori Ecclesiastici Part. I. Decis. 74. N. 35. 37. & 39.

Postius in Tractatu de manutenendo Obs. 37. N. 4.

Idem

Idem Obs. 57. N. 102. & 103.

Nonius Acosta in Tractatu de Privilegiis Creditorum Regula 1.ma ampliat. 16. N. 13. 14. & 16.

Brunneman ad §. 1. L. 14. Cod. de Sacrosanctis Ecclesiis.

Stryckius Cap. 6. Dissertationis de impugnatione facti proprii Num. 5. & seq.

Dieses der Augspurgischen Confeßion zugethanen grossen Rechts-Lehrers Formalia seynd folgende:

„Episcopus factum hoc suum impugnare, & alienationem re-„tractare valet, nec juramento quidem obstante &c.

„Accedit quod non suum sed Ecclesiæ negotium agat, & ejus jus „prosequatur, ac proinde altera persona censeatur.

Modestinus Pistoris Vol. 1. Cons. 40. N. 40. saget ganz offen, als ein ebenmäßiger Augspurgischer Confeßions-Verwandter:

„Et secundum Regulam, Prælatus ipse, qui non solemniter alie-„navit potest revocare.

Redoanus, in Tractatu de rerum Ecclesiasticarum alienatione quæst. 3. N. 29.

Chur-Trier ware befügt, auch von selbst, und ohne Anrufung eines richterlichen Amts, in den Kirchen Eigenthum einzutretten, und deßen Besiz bey zu behalten.

§. 6.tus Daß Ihro Churfürstliche Gnaden auch ohne Implorirung des Richters, in der Kirchen Eigenthum von selbst einzutretten, und dardurch der Kirchen den Besiz beyzubehalten, befügt waren, ohne daß dardurch ein in Rechten so genanntes Spolium begangen worden wäre, oder daß dem von Dürckheim, gegen solches Factum ein Beneficium restitutionis hätte zustatten kommen mögen.

Dieses gründet sich in denen in vorhergehenden §. §. 4. & 5. vorgelegten Rechts-Säzen.

Der von Dürckheim ware zwar in dem Kirchen-Gut, aber nur de facto; Worüber der Augspurgische Confeßions-Verwandter

Modestinus Pistoris dict. Cons. 40. folgende merckwürdige Stelle machet:

„Etsi tu objiceres: quamvis hujusmodi inhabiles, de jure non „possint possidere, tamen, quando habuerunt possessionem „de facto, in illam saltem ponendi sunt.

Diese

Diese Objectio ist eben der Casus, in welchem sich der von Dürckheim aus des Erz-Bischofen einseitigem Facto befunden hatte. Es antwortet aber belobter Modestinus Pistoris hierauf, und giebt die Decision in folgenden Worten:

„Quod tales qui de facto possident, non dicantur esse in possessione. Sed ille qui possidet, & non est in possessione, non habeat Interdictum unde vi. Cap.olim 12.de restitutione spoliatorum.

Sicher eine gerechte Sentenz für den von Dürckheim, und hätten die Cammer-Gerichts Assessores sich diese Lehre des Modestini Pistoris zum klaren Spiegel vorstellen sollen.

Dieser gelehrte Mann redet weiters dicto Cons. 40. mit so remarquablen Gründen, daß man einige Stellen davon anhero zu inseriren, nicht umhin seyn können.

Er saget Num.94.

„Quando alienatio ob juris prohibitionem est nulla, ut quando Prælatus rem Ecclesiæ distrahit, tunc ex hujusmodi inutili contractu non transfertur possessio, nec Dominium. Et sic verissimum est, actum nullum non parere ullum effectum, sed censeri tanquam non sit factum.

Num. 95. ex quibus sequitur:

„quod quamvis Nobiles habeant pro se litteras emtionis & venditionis. tamen manifestè, constet illum titulum ipso jure esse nullum, igitur est, quasi prorsus nullum titulum habeant. Debent ergo justificare tunc titulum, scilicet ostendere Alienationem solemniter & legitime factam. Quod in æternum facere non poterunt. Et sic paria sunt, vel alienationem nunquam factam, vel minus solemniter factam.

Der Auctor fähret fort Num. 96. 97. & 105. vortreflich von der Sache zu reden, besonders aber Num. 106.

„Quia ergo hic notoriè constat Dominium pertinere ad mensam Episcopalem. Ergo super Dominio agentium, prius discutiendum, an legitimo & firmo titulo illud habeant Remota quæstione spolii.

Schöner und klärer bringet es der vortrefliche Mann bey dem N. 107. wo er saget:

„Regula quæ habet, quod spoliatus ante omnia restituendus, non procedit, quando Prælatus eum, qui possidet rem pertinentem ad ipsius Ecclesiam, ejiceret sive spoliaret, qui postea convenitur possessorio recuperandæ. Nam poterit tunc Prælatus Exceptionem Dominii objicere, quod videlicet hæc ipsa

res

„res, jure Dominii Ecclesiam respiciat. Et quando hanc exceptionem in continenti potest ostendere.
(wie es dahier ex defectu Consensus Capitularis offenbar)
„Certe posthabita restitutione debet Prælatus audiri. „Neque sane mirum tum ob favorem piæ causæ, tum, quod Prælatus inde per sese proprium commodum (cum sit nudus Ecclesiæ „administrator) non percipiat. Jam nulli est dubium quod „Castrum sit de Dominio Ecclesiæ: Ergo spoliato obstat exceptio „Dominii. Et nisi ipse probaverit, se justo modo nactum Dominium, non debet restitui.

Es prosequiret der Auctor diese Materie N.ro 109. in folgenden Worten:

„Idem in terminis de Prælato, qui ejicit nomine Ecclesiæ possessorem, & habet probationes in promtu de Dominio, quod „ejectus non sit restituendus & quod notorius defectus „impediat remedium possessorium: quamvis & possessio „& spoliatio probata. Maximè in Ecclesiasticis.

N.ro 129. Nec sufficit hic ut probetur & ejectio & possessio, sed „cum Dominus habeat pro se jus commune, & fundatam intentionem. Ideo quoque debet probari justificatio possessionis.

Was kan klärer auf den zwischen dem Erz-Stift Trier und dem von Dürckheim vorliegenden Casum gesaget werden?

Ja zum Beschluß nennet der Modestinus Pistoris N.ro 105. denjenigen, der in diesem Casu contra Ecclesiam ein Decretum manutenentiæ suchen will, einen frivolum litigatorem in Terminis:

„Nam restitutus vellet litigare coram paribus. Imo victus appellaret ad Cameram Imperialem, & sic elaberentur anni quam „plurimi. Posset enim uti frivolis appellationibus ab aliqua sententia interlocutoria, ut longius litem differret: prout quotidiè faciunt homines litigiosi.

(Ein wahres Portrait des von Dürckheim, wo sich dieser, auf die Erz-Stiftische Exceptiones nullitatis actus, & injustæ possessionis nicht einlassen wollen, sondern sein Unrecht mit einem Possessorio zu verewigen suchet)

„Ergo debet hic Ecclesia, quæ favorabilior est, favori privatorum „præferri.

Womit aber die Lehre dieses großen Mannes mit einer

E præ-

prætendirten Singularitæt nicht möge taxiret werden; So wird solcher hinzugefüget die Auctoritas

Klockii Cons. 35. N. 200. Vol. I.

Postii in Tractatu de manutenendo Obs. 57. N. 102.

Idem Postius Obs. 46. N. 4. 5. 7. & 21.

Wo er ausdrücklich lehret:

„ Decretum irritans inficit possessionem civilem, naturalem & de-
„ tentationem, & omnem Juris effectum tollit; & habens illud
„ contra se, non potest uti aliquo remedio possessorio,
„ nec summariissimo manutentionis. Et non debet manute-
„ neri, qui emit rem prohibitam alienari à lege vel constitutione,
„ ne Prætor contra legem facere videatur.

Das Cammer-Gericht hat selbst in gleichem Casu, das Chur-Trierische Erz-Stiftische Verfahren beybehaltener Possession, für recht erkennet.

§. 7.mus Daß das Cammer-Gericht selbsten in einem andern, doch gleichem Casu alienationis rei Ecclesiasticæ, die Actionem Spolii als unstatthaft verworfen, und den Actorem loco paritoriæ, auf die eingebrachte Exceptiones nullitatis zu antworten und zu handelen, per Sententiam angewiesen habe; Davon thut folgender Conspectus den klaren Beweiß führen, und zugleich zeigen: Wie ein eigensinniges wollen, oder nicht wollen, an dem Cammer-Gericht, auch in dem Justiz-Wesen, seinen Einfluß suchen und finden thue.

CONSPECTUS.

In dem Jahre 1749. erzehlet der Graf von Ingelheim bey dem Cammer-Gericht in einer Supplica pro Mandato de redintegrando possessionem Feudi &c. Es seye ihme von Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden zu Würzburg, in dem Jahr 1747. das Schloß und Ritter-Gut Buchholt, als ein Feudum infeudari solitum, zu Lehen aufgetragen worden.

Graf

In dem Jahr 1752. producirer der von Dürckheim bey dem Cammer-Gerichte einen Contract, Kraft dessen zwischen Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier, und ihme von Dürckheim, ein Austausch über sichere Erz-Stiftische, gegen einige Dürckheimische Gütere, in dem Jahre 1748. getroffen worden seye.

In

Graf von Ingelheim beweiset / daß dieser ihme beschehene Lehens-Auftrag / mit Special-Consens des Dom-Capituls vorgegangen seye.

Graf von Ingelheim erzehlet und beweiset / daß ihme der würckliche Besitz des Lehen-Guts Buchholt / sowohl in dem Nahmen Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg / als dasigen Dom-Capituls / eingeraumet und ertheilet worden seye.

Graf von Ingelheim erzehlet weiters: Er habe nemine contradicente, die Possession ruhig erlanget / die anwesende Unterthanen in Eyd und Pflichten genommen / seye so fort einige Zeit hindurch in ruhigem Besitz geblieben.

Graf von Ingelheim beklaget sich: Es habe / nach Ableben des Hochseeligen Fürstens / das Dom-Capitul ihn von Ingelheim / gegen sein des Dom-Capituls eigenes Factum, gewaltthätig depossediret.

Graf von Ingelheim machet aus diesem Furgang ein Spolium violentum.

Graf von Ingelheim bittet redintegrationem possessionis, vi armata ablatæ, restituendo fructus &c.

Graf von Ingelheim erhaltet das gebettene Mandatum S.C

Das

In dem Casu zwischen Chur-Trier und dem von Dürckheim / kan der von Dürckheim das solum factum Archi-Episcopi allegiren / welchem der Consensus Capituli abgehen thut; Folglich seynd in hoc Casu die Partes des Erz-Stifts Trier favorabler / als die des Hoch-Stifts Würzburg.

Der von Dürckheim prætendiret den Besitz deren per Tausch überkommenen Erz-Stiftischen Kirchen-Güter / bloß aus der Hand des Erz-Bischofen / nicht aber des Dom-Capituls / oder mit dessen Consens.

Der von Dürckheim prätendiret ein gleiches / aber nur ex facto Archi-Episcopi, und nicht des Capituli. Es bleiben also die Partes des Erz-Stifts Trier viel vortheilhafter / als die des Hoch-Stifts Würzburg.

Der von Dürckheim beschweret sich einer gleicher gewaltthätiger Depossedirung gegen Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier.

Der von Dürckheim lässet sich ein gleiches einfallen.

Der von Dürckheim ein gleiches.

Desgleichen erschnappet der von Dürckheim ein Mandatum S.C.

Ihro

Das Dom-Capitul zu Würzburg opponiret nullitatem actus infeudationis wegen ermanglender rechtlicher Erfordernißen.

Jhro Churfürstliche Gnaden zu Trier opponiren gleichmäßig nullitatem actus ex defectu Consensus Capitularis, und also des vornehmsten Requisiti.

Bey dem Würzburgischen Casu, ließe es sich fragen: Ob der Actus Episcopi cum Consensu Capituli factus, nicht etwa in Rechten bestehen mögte / besonders / wo das Gut Buchholt / ein Feudum infeudari solitum, und es also keine wahre Alienatio wäre?

Bey dem Erz-Stiftisch-Trierischen Casu, ware es ein weit anderes / und zwar vorhaupts kein Capitular Consensus obhanden; zum andern ware es auch kein bonum infeudari solitum, sondern ein Austausch / und also die alienatio eines à Seculis bey der Kirchen gestandenen Fundi und Kirchen-Guts / welches absque Consensu Capituli nicht vertauschet werden mögen.

Graf von Jngelheim will nicht antworten / sondern vor allem restituiret seyn / und bittet pro Mandato arctiori.

Der von Dürckheim similiter.

Jn dem Jngelheimischen Casu spricht das Cammer-Gericht für Recht: „Jst Licentiat Weylach sein des Mandati arctioris halber / beschehene Begehren / noch zur Zeit abgeschlagen / sondern demselben auf die von Seiten des Hrn. Beklagten eingebrachte Exceptiones, in specie, was die angegebene Nullitæten der Anno 1747. den 1.ten Februarii ertheilten Infeudation betrift / zu handlen / Zeit zweyer Monaten / pro termino & prorogatione von Amtswegen angesezet.

Hingegen in dem Trierischen Casu (ohneracht aus denen hier vorgezeigten Umständen die Partes Trevirenses in denen Rechten weit vortheilhafter waren / als die Würceburgenses) wollte das Cammer-Gericht auf keine Nullitæten achten. Hier hiengen die Herzen zu einer Seiten: Alle Sinne waren verstopfet / und folgete dahero plena Paritoria.

Der bey dem Tausch-Contract mit unterloffener Abtheilungs-Actus, ist auch

§. 8.vus Daß auch die concomitanter mit unterloffene Abtheilung der in Gemeinschaft bestandener Wald- und Jagd-Gerechtsamen, gleich dem Austausch-Contract, ipso jure null und nichtig seye, bewähret sich ab

deme

deme: Daß die Abtheilung, einer in Gemeinschaft besessener Sache, eine wahre Alienation, und dem Kauf-Contract gleich seye. in- und von sich ipso jure null und nichtig.

per Lib. I. Cod. Commun. utriusque Jud.

Den Grund dieses Sazes stellet

Faber ad Tit. Cod. Commun. utriusque Jud. Def. 8.

in folgenden Worten:

„Divisio vicem emtionis obtinere dicitur propter mutuas illas „adjudicationes, Dominiique translationes, quæ fieri ne-„cesse est, ut unaquæque portio ex communi fiat propria cujus-„cunque divisorum.

Es ist zwar die gemeine Regul: Daß ein auf die Abtheilung provocirter Compossessor seu Condominus dividiren müsse: Wie weit aber dergleichen Provocation in Landes-Herrschaftlichen Hoheiten plaz finde; Dieses würde mehrere Schwierigkeit finden.

Dannoch seye es deme wie es wolle; So bleibet der Unterscheid inter divisionem necessariam & voluntariam.

Diese leztere Species voluntariæ divisionis, die-welche in præsenti deren Wald-Gerechtsamen halber vorlieget, wird eine außer-gerichtliche genennet. Und in dieser Unterscheidung lehret

Redoanus in Tractatu de alienationibus rerum Ecclesiasticarum Quæst. 2. Num. 6. 7. & 8.

folgendes:

„In divisione vero extrajudiciali non valet divisio nisi servetur „forma alienationis.

Gesezet auch, der von Dürckheim hätte gerichtlich auf eine Abtheilung provociret: Gesezt weiters, die Kirche wäre durch ein richterliches Decret zur Abtheilung verwiesen worden; So wäre dannoch in denen zu Alienirung eines Kirchen-Guts erforderlichen Nothwendigkeiten, durch solche gerichtliche Provocation und richterliches Decret, ein weiteres nicht saniret, als der Casus necessitatis, keineswegs aber die übrige Solemnitäten.

Es bleibet also der Erste Saz in allen Rechten gegrün- Da Chur-

Trier nichts gethan, was gegen die Rechten seyn können; So ist die anmaßliche Verurtheilung mit Unrecht geschehen.

gründeter stehen, daß Ihro Churfürstliche Gnaden so wenig durch den Erz-Bischöflichen Rucktritt von dem nichtigen Tausch, als weniger durch die Beybehaltung des von der Kirchen abgewichenen Besitzes, und Ruckweisung des von Dürckheim in seinem vorigen Eigenthum, ein in denen Rechten so genanntes Spolium, oder ein sonstiges unjustificirliches Factum begangen haben; Und daß dahero das Cammer-Gericht gegen die klareste Geist- und Weltliche Geseze, ganz nichtig und widerrechtlich, den Erz-Stift Trier ad parendum prætenso Mandato S.C. cum Expensis condemniret, dem von Dürckheim aber offenbar die Gunst gespielet habe. Man gehet diesemnächst auf den

Zweyten Haupt-Satz:

Wañ Chur-Trier auch, ein so genañtes Spolium bey der Sache begangen hätte; So wäre dannoch eine solche Reparation schon freywillig geschehen, daß das Cammer-Gericht mit Hindansezung des prætensi Spolii in die Haupt-Sache hätte hineingehen sollen.

Daß, wann auch durch den angeregten Fürgang des Erz-Stifts Trier, ein Spolium begangen worden wäre, dannoch Ihro Churfürstliche Gnaden, um dem prætenso Spolio alle Farbe zu benehmen, von selbst und ohne rechtliche Schuldigkeit, solche Reparation gethan hätten, daß das Cammer-Gericht, mit Hintansetzung des prætensi Spolii, in die Haupt-Sache hätte hineingehen- und den von Dürckheim anweisen sollen (wie es bey dem Würzburgischen Casu geschehen) sich auf die Exceptiones nullitatis & injustæ possessionis einzulassen und zu handelen. Den Beweiß hiervon giebt folgendes:

Die Erste Mandats-Sache, hat sich von selbst erlediget.

§. 1.mus Die Causa Mandati de relaxando Arresto &c. das von dem von Dürckheim ex Objecto quæstionis für so viele tausend Gulden verkaufte- Erz-Stiftisch-Trierischer Seits aber in der Ausfuhr gehemmete Holz betreffend, hat sich dahero von selbsten erlediget, daß Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier, um deren Cammer-Gerichts Assessoren gar zu starck für den von Dürckheim præoccupirte Gemüths-Neigungen in die gerade Schrancken wieder in etwa hinein zu bringen, stillschweigend ge-

sche-

schehen lassen, daß der von Dürckheim das arrestirt-gewesene, und vor mehr dann sechszehen tausend Gulden verkaufte Holz, zu unersezlichen des Erz-Stifts Schaden verbracht, ja durch den Erz-Stift Trier, und die Erz-Stiftische Zollstätte vorbey, verführet, so fort die Kauf-Gelder davon gezogen habe. Hiervon ist auch dem Cammer-Gericht zu seiner Zeit von Seiten des Erz-Stifts Trier die Eröfnung, aber, pro salvandis Juribus Ecclesiæ, nicht als eine schuldige Parition, sondern als eine von Ihro Churfürstlichen Gnaden bezeigte Langmuth, geschehen; Und darmit cessirete diese Causa prætensi Mandati. Es geschahe in Actis derowegen auch keine weitere Regung.

Die zweyte Mandats-Sache, hat auch ihre Erledigung.

§. 2.dus Die anderte Causa Mandati, de restituendo captivum ad locum unde, erledigte sich ebenmäßig dardurch von selbst, daß der aus der Dürckheimischer ersteren Wuth entledigter Theobald Arens, hernacher, als die Sache in via juris an dem Cammer-Gericht ware, selbst persönlich in seiner Behausung zu Schwarzenbach, in Verlaß auf seine Unschuld, sich sistiret hatte, und darauf dem von Dürckheim durch die Cammer-Gerichts-Urtheil vom 5.ten Julii 1752. der gemessene Auftrag in folgenden Terminis geschehen seye;

„Wird Doctor Ruland seinem Principaln, biß auf weitere Verordnung, gegen Inquisitum nichts vorzunehmen hiermit anbefohlen.

Der aus denen Dürckheimischen Händen, und von schimpflicher Hinrichtung errettete Eberswälder Unterthan, wird als unschuldig entlassen.

Ja die ganze wider diesen Theobald Arens instituirte Inquisition, ließe sich am Ende, wider den von Dürckheim, da hinaus: Daß dieser dem prætensè Inquisitum (nachdeme er denselben, aus einem vorhero reich vermögend gewesenem Mann, zum Bettler gemacht hatte) auf freyen Fuß stellen muste. Wie dieser Theobald Arens dann, noch de facto, als ein Unterthan in dem Dorf Schwarzenbach wohnhaft, und quà talis von dem von Dürckheim geduldet werden muß; Es cessirete dahero auch hierunter allenfalls nicht allein ein prætensum Spolium, sondern es lieget der ganzen Welt vor Augen, daß Ihro

ro Churfürstliche Gnaden das Blut und Leben, eines Dero Kirchen quoad Jurisdictionem untergebenen Unterthanen, gerechtest salviret haben.

§. 3.[tius] In Causa Mandati tertia, in betreff der Entsezung des Detentoris & usurpatoris von Dürckheim, aus dem, absque effectu Juris, vertauschtem Erz-Stiftischen Eigenthum, und dardurch der Kirchen beybehaltenen Besiz, ist die Gerechtigkeit des Erz-Stiftischen Fürgangs, in dem vorgehendem Ersterm Haupt-Saz, durch die Geist- und Weltliche Grund-Geseze, schon solchermassen erwiesen, daß dem Erz-Stift Trier keine Paritoria aufzubürden gewesen wäre. Und dannoch haben Ihro Churfürstliche Gnaden (um denen auf der Dürckheimischen Seite hangenden Cammer-Gerichts-Assessoren die Maß voll zu machen) unterm 23.ten December 1752. die schriftliche Anzeige bey dem Cammer-Gericht dahin gethan: Daß Dieselbe, mit Vorbehalt aller Chur-Trierischen Gerechtsamen, und bloß um, ohne weitern ungerechten Dürckheimischen Umtrieb, in die vor den Erz-Stift Trier ganz richtig stehende Haupt-Sache, hineinzukommen, erbietig seyen, den von Dürckheim pendente lite in dem Stand zu belassen, in welchem er sich Ausweiß des nichtigen Tractats befindet, und dargegen, bis zu ausgemachter Haupt-Sache, Chur-Trierischer Seits keine Thätlichkeiten zu unternehmen.

Chur-Trier ließe den von Dürckheim, währenden Cameral-Proceß, in der ungerechter Usurpation, erkläreten auch dieses wiederholter ad Acta.

Ihro Churfürstliche Gnaden seynd auch dieser gerichtlicher Declaration, nicht allein Zeit währenden Processûs Cameralis, sondern bis auf gegenwärtige Stunde, in der That nachgekommen.

Aber auch diese ausser aller Schuldigkeit in der That bezeigte Paritiones, wurden für nichts angesehen. Man wollte bey dem Cammer-Gericht ohne Vernunft weiter pariret haben, wo doch keine Anweisung geschehen konnte: Was für ein Stück noch zuruck zu geben seye? Es hieße dahero in der höchst beschwerlichen Urtheil vom 23.ten Februarii 1753. (als gegen welche der Erz-Stift

Trier das Remedium Revisionis interponiret hatte) und die sub Lit. A. hier beygehet: Lit. A.

„Ohngenugsamer Paritions-Anzeige ohngehindert glaublich „zu dociren / daß dem ausgangen / verkündt- und reprodu„cirten Kayserlichem Mandat / alles seines Innhalts gehor„samlich gelebet seye.

Daß aber die Worte dieser Urtheil:

„Ohngenugsamer Paritions-Anzeige ohngehindert ꝛc.

nur zu einer Finte ausgedacht waren / um den von Dürckheim in der ungerechten Usurpation des Kirchen-Guts zu schüzen; Solches will man in folgendem klar stellen.

Das Cammer-Gericht suchte den von Dürckheim in der ungerechten Usurpation noch weiters zu schüzen.

§. 4.tus Da der Erz-Stift Trier / nichts mehr hatte thun können / als ad Acta zu erklären: Alles solcher massen in statu quo zu belassen / wie es ante litem cœptam ware / und daß der Erz-Stift dieses anbey / ohne den mindesten Eingriff mit der That vollkommenst bewiese; So thate man Erz-Stiftisch-Trierischer Seiten / auf die gleich hievor angezogene fatale Urtheil vom 23.ten Februarii / schon unterm gefolgten 4.ten Martii / mit Vorbehalt des Remedii Revisionis, dem Cammer-Gericht abermahlen folgende Formalia ins Gesicht schreiben:

„Ad Causam Mandati tertiam, haben Ihro Churfürstliche „Gnaden / zum äussersten Uberfluß die Erklärung dahin ge„than / den von Dürckheim in dem Stand zu belassen / in „welchem er sich Ausweiß des in sich nichtigen Tractatûs be„findet. Dessen Würcklichkeit / zeiget der an den Chur-Trie„rischen Beamten erlassene Befehl. Und was kan man meh„rers von Ihro Churfürstlichen Gnaden bey denen zu De„fendirung des Ertz-Stiftischen Fürgangs in der Implora„tions-Schrift so triftigst vorgestellten Rechts-Gewohn„heits- und sonstigen unhintertreiblichen Behülfnissen anver„langen? Es seye dann: Man wollte sich an etwas küzeln / „und dasjenige auf seiten sezen / was durch Urtheil und Recht „anderen Reichs-Ständen / in Actis erwehnter massen / in „einem viel härtern Casu zugedacht worden ist.

§. 5.tus In einem weitern Judicial-Exhibito vom 23.ten besagten Monats Martii (als durch welches Exhibitum man dem Cammer-Gericht den ad Revisorium genomme-

 nen

nen Recursum notificiret hatte) ließe der Erz-Stift Trier abermahlen einfliesen:

„Man könne übrigens nicht absehen / zu was Ende die Ma„nutenenz-Commißion weiters in dem Eberswald / respectu „des Erz-Stifts Trier / liegen bleiben sollte / wo der Erz„Stift pendente lite ja allerdings stille sizete / und dem von „Dürckheim keinen ungerechten Eingriff zufügen würde.

§. 6.tus In einem gefolgten extrajudicial Exhibito vom 30.ten October 1753. (als zu welcher Zeit das Cammer-Gericht sich der Erkänntniß anmassen wollen: Ob dem ad Revisorium genommenem Recursui zu deferiren seye) machete man zu Hemmung eines Cammer-gerichtlichen weiteren Ungerechtsams, Erz-Stiftischer Seits die noch fernere Contestation:

„In dieser also rechtshängiger Frage / belässet der Erz„Stift Trier alles in Statu quo, er bedränget den von Dürck„heim nicht in dem mindesten / auf dem demselben durch den „nichtigen Tausch angewiesenem Fundo &c. &c.

§. 7.mus Man wolte endlichen wissen: Was dann noch etwa vor ein Objectum reparandum obhanden seye, unter dessen Schuz der von Dürckheim sich in der ungerechten Usurpation des Erz-Stiftischen Gerechtsams noch länger, zu ohnersezlichen Schaden des Erz-Stifts, erhalten könnte? So brache endlichen die Urtheil vom 19.ten November 1753. sub Lit. B. heraus; Und diese ist diejenige, von welcher der Erz-Stift Trier äusserst gemüßigter den Recursum an Ihro Kayserliche Majestät und das Reich genommen hat.

L. B.

§. 8.vus Selbst in und mit dieser Urtheil zeiget es sich nun (wie es schon oben am Ende des §. 3.tii gegenwärtigen Haupt-Sazes erwehnet) daß die Worte der Urtheil sub Lit. A.

„Ohngenugsamer Paritions-Anzeige ohngehindert ꝛc.

nur zu einer Finte erdacht, und bloß des Ends hinein geflicket worden seyen, um den von Dürckheim in der ungerechten Usurpation des Kirchen-Guts zu schüzen.

Das Cammer-Gericht kan nicht

Dann in dieser Urtheil (wie gern das Cammer-Gericht zu Gunsten des von Dürckheim wohl ein weiteres

pra-

prætensè reparandum, wann es ohne eigene Ehren-Verlezung geschehen können, hätte vorspiegeln mögen) hat man keine andere, als nur folgende zwey Objecta prætensè adhuc reparanda vorspannen können. Und zwar

1.mo Glaubliche Anzeige zu thun, daß mit Wieder-Einsezung deren Gränz-Steinen gehorsamlich gelebet seye.

Sodann

2.do Auch mit gleichmäßiger ruhigen Überlaßung des Jahr-Marckts in Zukunft gelebet werden wollen.

sagen, was noch zu repariren: Suchet dahero zwey annoch zu reparirende Objecta hervor, die aber beyde theils repariret, und theils unwahr angetragen waren.

Ad 1.mum ist die Finte offenbar: Dann, als Ihro Churfürstliche Gnaden sich judicialiter erkläret hatten, pendente lite alles in statu quo zu belassen; machte das Cammer-Gericht zu Berichtigung des Status in quo, an den prätendirten Manutenenz-Commissarium, durch die sub Lit. C. beykommende Verordnung vom 23.ten December 1752. den Auftrag: Daß dieser die Gruben der ausgerissenen Gränz-Steinen mit Blöchern bezeichnen lassen solle. Wann der prätendirter Manutenenz-Commissarius diesen Auftrag zu seiner Zeit vollzogen hätte; So wäre ja, bis zu ausgemachter Haupt-Sache, puncto deren Gränzen, diejenige Sicherheit in der That vorgewesen, die man hätte desideriren können, und die-welche das Cammer-Gericht selbsten durch seine Verordnung sub Lit. C. pendente lite vor hinlänglich anerkennet hatte. Da nun aber der prätendirter Manutenenz-Commissarius (etwa auf listiges eigenes Verlangen des von Dürckheim) den Auftrag unvollzogener belassen: Warum wollte man deswegen dann dem Erz-Stift Trier was zu Schulden aufmessen? ja warum hätte das Cammer-Gericht wegen dieser des Commissarii Negligenz dem Erz-Stift Trier die rechtliche Untersuchung der Nullitæt des prätendirten Tausch-Contracts ausstellen und verwehren wollen? Und was noch mehr: Warum hätte wegen solcher liederlichen Ursache, dem Erz-Stift Trier, das in denen Reichs-Gesezen erlaubte Remedium Revisionis bestricket und versaget werden mögen?

Lit. C.

Selbst

Selbst die sub Lit. B. angezogene Cammer-Gerichts-Urtheil vom 19.ten November 1753. bestrafet die in sich leichtfertige Ursache einer Eitelkeit; Gestallten diese Ursache eventualiter abermahlen dem prätendirten Manutenenz-Commissario den Auftrag thut, die Verordnung vom 23.ten December 1752. in Sezung deren Blöchern zu vollstrecken. Hier ist es ja dem Cammer-Gericht, und dem von Dürckheim abermahlen darmit genug, daß pendente lite die Gränzen mit Blöchern bezeichnet seyen. Fiat: und unter was für einer Schmincke, will man dann einem Reichs-Stande solch-leichtfertiger unnüzer Ursache, die in denen Reichs-Gesezen erlaubte Remedia Juris bestricken? Hier siehet man ja offenbar, daß das nolle vel velle auch in dem Justiz-Wesen seinen Einfluß habe und statt finde. Ja, wann man so gegen die fürnehmere Glieder des Reichs mit der Justiz spielet: O wehe! de cetero; Und muß also das Reich bedacht seyn, das Justiz-Wesen in bessere Schrancken zu sezen.

Das zweyte vorgeblich annoch zu reparirende Objectum, solle, wie oben gesaget, seyn:

„Daß, mit vergleichmäßiger ruhiger Uberlassung des Jahr-„Marckts, in Zukunft gelebet werden wolle.

Nota Bene:

„Gelebet werden wolle.

Dieses heisset nun wieder: Nodum in scirpo quærere. Hat man dann nicht in Actis genug und oft wiederholter gesaget: Daß man den von Dürckheim pendente lite ohngestöhrter lassen **wolle**? Warum solle man dann nochmahl sagen: Man NB. **wolle geleben.** Ja, was ist dieses für eine ungeschmackte Schmincke, darmit die Reichs-Geseze hintanzusezen, und denen Reichs-Ständen die Remedia Juris sive Recursus ad Revisorium bestricken zu wollen? besonders, wo der von Dürckheim den in dem Tausch-Contract demselben zugedachtem Jahr-Marckt, währenden Rechts-Streit, Landskündig, von Jahr zu Jahre gehalten, und von Seiten des Erz-Stifts Trier darunter niemahlen abgehalten worden ist.

§. 9.

§. 9.nus Das übelste, was man von einem Reichs-Gerichte hätte erwarten können, ist, daß das Cammer-Gericht in mehr besagter Urtheil Sub Lit. B. vom 16.ten November mit einfliessen lassen mögen: Der prätendirter Manutenenz-Commissarius

„Solle inzwischen das Manutenenz-Commando, so weit er „es nicht nöthig erachtet, reduciren, und zugleich die „Objecta Executionis allenfalls an Hand geben.

Ecce! das Cammer-Gericht weiß nicht, was zu exequiren; Es traget dem prätendirtem Commissario auf, die Objecta Executionis

Allenfalls

das ist: wann noch was zu exequiren seyn mögte, an Hand zu geben.

Und dannoch, daß man nicht wisse, was pro paritione zu thun seyn mögte, und durch Helfers-Hülfe dergleichen aufzusuchen sich bemühet; Unterstehet sich das Cammer-Gericht, dem Erz-Stift Trier, ex prætenso Spolio, das Remedium Revisionis per Sententiam zu versagen. Sicher gar zu artlich!

Man recapitulire nur alles dasjenige kurzum, was in denen sieben §§.phis des Ersten Haupt-Sazes, so dann in gegenwärtigen neun §§.phis des Zweyten Haupt-Absazes gesaget; So werden alle unpartheyische Gemüther ohnschwer erkennen: Daß Chur-Trierisch-Erz-Stiftischer Seits, kein Spolium begangen worden seye, und daß allenfalls Ihro Churfürstliche Gnaden, respectu eines offenbaren ungerechten usurpatoris seu detentoris, zum Uberfluß solche Reparation gethan hätten, daß das Cammer-Gericht (wie es bey dem Würzburgischen Casu geschehen) den von Dürckheim, auf die excipiendo eingewendete Nullitates des quæstionis Tausches, und des daraus ertraumen wollenden Besizes, zu antworten hätte anweisen sollen.

Quo discusso, kommet es auf den

Dritten Haupt-Saz:

Eine weitere Reparation, als die würcklich freywillig geschehene, würde das Objectum litis destruiren, und den Erz-Stift Trier in einen unersezlichen Schaden stellen.

Daß, falls dem Erz-Stift Trier eine weitere Restitutio prætensi Spolii, als diejenige, die-welche Ihro Churfürstliche Gnaden Dero seits zum Ueberfluß, schon von selbsten gethan, imponiret werden wollte, solche widerrechtliche Zumuthung das Objectum litis vollkommenst destruiren, und dem Erz-Stift Trier alle Wege zur Indemnisation zu gelangen benehmen würde. Die Probe hiervon machet folgendes.

Das Erz-Stift Trier kan ohne unersezlichen Schaden nichtzugeben, daß der von Dürckheim, mit weiterem Holz-Verkauf in denen quæst. Waldungen continuire.

§. 1.mus Wann man sich eine Speciem eines noch zu repariren seyn sollenden Spolii ertraumen lassen wollte, so müsten die Walduugen darunter das Objectum, und zwar in deme erzeugen: Daß der Erz-Stift Trier dem von Dürckheim zu verwehren suche, daß dieser über das, von ihme vor mehr dann sechszehen tausend Gulden ex Objecto litis würcklich gleich Anfangs verkauft- und gehauenes Holz, mit fernerem Verkauf nicht continuiren mögte. Man sezet dahier das Objectum nur von zu verkaufendem Holze, gestallten der Erz-Stift Trier im übrigen freywillig nachsehen thut, daß der von Dürckheim sich usurpando, in denen ex Contractu nullo vorenthaltenden Waldungen, pendende lite zu seiner eigenen Hauß-Nothdurft und Consumtion behölzige. Man repetiret dahero den hievor stehenden Haupt-Saze dahin: Daß, wann ein Richter dem Usurpatori von Dürckheim als prætensè spoliato pendente lite erlauben wollte, neben seiner eigenen Holzes Consumtion, auch das übrige forstmässig zu hauen und zu verkaufen, daß alsdann diese Anmassung das Objectum litis vollkommenst destruiren, und dem Erz-Stift Trier alle Wege zur Indemnisation zu gelangen benehmen würde.

Die Frage: Ob der von Dürckheim, währenden Rechts-streit mit weiterem

§. 2.dus In der Quæstion: Ob dem von Dürckheim pendente lite freye Hand und Willen in der Waldung zu verstatten seye? Ist vorhaupt zu consideriren: Daß man

in

in diesem Punct in keinem Casu Spolii versire, gestallten, nachdeme die Causa Mandati de relaxando Arresto, durch des Erz-Stifts freywilliges Nachsehen, daß das vor mehr dann sechszehen tausend Gulden von dem von Dürckheim verkauft- von Seiten des Erz-Stifts Trier aber arrestirt gewesenes Holz, von dem von Dürckheim verbracht- und denen Käuferen geliefert worden, evacuiret wäre, sich das Werck dahin abänderte, daß, gegen die weiters von dem von Dürckheim tentirte Holz-Verkäufe, der Erz-Stift Trier zum Kläger würde, und in Actis ein Mandatum de non ulterius vendendo ligna neque litis Objectum destruendo nachgesuchet hatte. Wie nun das Cammer-Gericht dahier die Spolien-Klage verlassen, und über die Frage: an? & quomodo? dem prætendirten Manutenenz-Commissario unterm 14.ten Martii 1753. folgenden Auftrag gethan hatte:

Holz-Verkauf continuiren solle? ist keine Causa Spolii. Der von Dürckheim hat durch Erz-Stiftisches freywilliges Nachsehen, schon für mehr dann sechszehen tausend Gulden Holz aus dem Objecto litis verkauft.

„Die abgetheilte Waldungen mit Zuziehung zweyer unpar-„theyischen Forst-Verständigen zu besichtigen; Was nach „beschehener Abtheilung darinn, und von weme, abgebauen, „Kundschaft einzuziehen, auch, ob das bisherige Hauen, „dem Wald einigen Schaden zugefüget? und ob, und wie „viele Stämme beyderseits Jährlich ferner ohne Schaden ge-„hauen werden können? Uber solches alles Zeit eines Monats „umständlich und pflichtmäßig zu berichten. Indessen aber, „und bis auf weitere Verordnung, das von dem von „Dürckheim NB. NB. neuerlich wieder gehauene Holz, „unter ihre Obsicht und Verwahr zu nehmen, oder, „so es in dem Wald so lang ohne Schaden nicht gelas-„sen werden kan, selbiges zu versilbern, und das Geld „darfür aufzubehalten.

So wurde zu einer Seite, durch diesen Commissions-Auftrag selbst von dem Cammer-Gericht dem von Dürckheim, nicht allein in prätendirtem weiterem Fort-hau ein gerechter Halt gemacht, und das Kauf-Geld von dem, was nach dem erstern für mehr dann sechszehen tausend Gulden gehauen- und schon verbracht gewesenem Holz, weiters verkauft worden, in Beschlag genommen, folglich dardurch das prætensum Mandatum S. C. in diesem Ca-

Das Cammer-Gericht erkennete

selbst, daß die quæstio, eines weiteren Dürckheimischen Holz-Verkaufs, von aller Spolien-Sache unterschieden seye.

Casu vollkommentlich weg geraumet; sondern es würde auch zur andern Seiten die Quæstion: Ob, und wie etwa ein weiterer Holz-Hau dem von Dürckheim zu verstatten seye? selbst von dem Cammer-Gericht ganz völlig in den Weg rechtlicher Untersuchung hineingestellet.

§. 3.tius Wie gerecht es nun wäre, ganz von allem Executions-Wege entferneter, die Quæstionem? An? & quomodo? zur richterlichen Discussion zu nehmen; So empfindlich wäre es dem Erz-Stift hingegen in solchem Wege gleich Anfangs zu ersehen: Daß das Cammer-Gericht schon selbst in der im §. 2.do angezogenen Verordnung (so viel es das vorgesezte Objectum der Untersuchung betroffen) den Grund-Stein zu einem dem Erz-Stift Trier unersezlichen Schaden geleget, viel ärger aber dieses Gravamen durch die oben sub Lit. B. erwehnte Urtheil vom 19.ten November 1753. veroffenbaret habe.

Das Cammer-Gericht will dem von Dürckheim freye Hand machen, die quæst. Waldungen zu unersezlichem des Erz-Stifts Schaden zu verhauen, und das Holz zu verkaufen.

§. 4.tus Dieses klar zu machen, da deutet die in §. 2do angezogene Verordnung vom 14.ten Martii selbst in der aufgetragener Untersuchung schon dahin, und führet den Schluß würcklich bey sich: Daß, wann über das von dem von Dürckheim vor mehr dann sechszehen tausend Gulden zum Voraus gehauenes, noch ein weiteres Holz forstmäßig gehauen werden könnte, alsdann der Verkauf und der Genuß davon dem von Dürckheim zugestatten seye. Die Urtheil vom 19.ten November 1753. sub Lit. B. gehet zu noch weiteren Erz-Stiftischen Beschwerden hinaus, und adjudiciret würcklichen dem von Dürckheim alles so wohl immediatè ante litem (dieses ist das für mehr dann sechszehen tausend Gulden gehauen- und von dem Erz-Stift Trier arrestirt gewesenes) als weiters das pendente lite verkauft- und gefälletes Holz, samt dem daraus erlößtem Geld, zu einer Frucht des prätendirten Besizes. Wie aber dieses eben dasjenige ist, welches dem Erz-Stift Trier den unersezlichen Schaden cauſiren thäte, wann es zu seinem Effect gebracht würde; So hat man sich necessitiret gesehen, von der Verordnung

Es würde dahero das

nung de 14. Martii, das Remedium Revisionis zu ergreiffen, von der Urtheil vom 19.ten November aber gar den Recursum an Jhro Kayserliche Majestät und das Reich zu nehmen.

Erz-Stift Trier zu denen ad Revisorium und an das Reich genommenen Recursibus äusserst gezwungen.

§. 5.tus Des durch die Verordnung vom 14.ten Martii, und durch die Urtheil vom 19.ten November, dem Erz-Stift Trier zugefügten Gravaminis näher zu erwehnen; Da bestehet die Haupt-Frage in Actis an deme: Ob nicht der quästionis Contract, in- und von sich selbst, so null und nichtig sey, daß dem von Dürckheim keine Possession cum effectu habe gegeben werden können? Aus der Decision dieser Haupt-Frage, fließet dann die andere: Ob der von Dürckheim als ein bloßer Detentor, des ex Contractu nullo demselben zugemessenen Antheils Waldungen, pendente lite indistinctim alle fructus davon gewinnen, und zu seinem Eigenthum machen könne, oder nicht?

Der quästionis Tausch-Contract mögte gültig oder nichtig erkennet werden; So bliebe dannoch, in dem einen, wie in dem andern Wege, dem Erz-Stift ein unersezlicher Schade, wann dem von Dürckheim weiterer Holz-Verkauf verstattet werden sollte.

§. 6.tus Nun mögen diese Fragen mit der Zeit auf eine Seite ausschlagen wie sie wollen, das ist: der quästionis Contract mögte als gültig erkennet, oder als nichtig erkläret werden; So bliebe dannoch in einem wie dem andern Wege, der durch die Verordnung vom 14.ten Martii, und Urtheil vom 19.ten November, dem Erz-Stift Trier infligirter Schade unersezlich. Dann in dem Fall, daß der Contract als ipso jure null erkläret wird; (wie nach allen Regulen deren Geist- und Weltlichen Rechten anderster nicht geschehen kan) So muß der Erz-Stift Trier seinen Antheil in integro, wie solcher durch den nichtigen Contract abgegeben worden, ohnverschmählerter ruckhaben. Dieses kan aber, wann der von Dürckheim einmahl den forstmäßigen Aushau verkaufet, und das Geld davon gezogen hat, so wenig aus dem jenigen Theil, welches der von Dürckheim nullo jure ad interim detiniret, als wenig aus dem Antheil ersezet werden, welches dem Erz-Stift Trier ex Contractu nullo zugemessen worden ist, wie solches unten §. 9. & seqq. des mehreren erwiesen werden solle. Allenfalls, und wann auch der von

Dürckheim so vermögend wäre, daß an demselben finitâ lite, puncto injustè perceptorum, eine Indemnisation zu gehaben wäre; So wäre es dannoch dem Erz-Stift Trier nicht gelegen, daß sein Theil Waldung finitâ lite forstmäßig so ausgehauen sich befindete, daß in fünfzig Jahren kein Genuß mehr davon zu haben seye (wie dieser in die fünfzig Jahre, nach einem beschehenen forstmäßigen Hau, abgehender Nuze, unten §.§.10.11.& 12.breiters ausgeführet werden solle) sondern der Erz-Stift Trier muß bey dem, binnen dem Erz-Stift fast durchaus, sich ergebendem Holz-Mangel, das Holz so conserviren, daß es zu gelegenen Zeiten nach und nach nuzen, und dabey der Wald jedesmal in gutem vortheilhaften Stande verbleiben möge.

§.7.mus Wollte man auch gegen alle Rechten sagen: Es seye der quästionis Contract in sich gültig; So müste dannoch ohnwidersprechlich dabey nachgegeben werden, daß die in Contractu vorliegende Ungleichheit zu repariren, und beyde ausgetauschte Theile zu parificiren seyen. Wie aber diese Parification auf den Fall nicht geschehen kan, wann dem von Dürckheim freye Hand bliebe, die Waldung durchaus forstmäßig auszuhauen und zu verkaufen, gestallten weder an dem von Dürckheim, weder an dem Objecto litis eine Indemnisation, gegen das von dem von Dürckheim mit so viel tausenden schon würcklich weggezogenes, und durch zu continuirenden forstmäßigen Hau weiters zu verzehrendes, zu hoffen ist; So bliebe in utroque casu, auf dem Fall, wann man dem von Dürckheim pendente lite, den gänzlichen forstmäßigen Aushau nachsehen und zugeben wollte, das damnum irreparabile, offenbar.

Die Unersezlichkeit des Schadens in einem weiteren Dürckheimischen Holz-Verkauf, wird da-

§.8.vus Das Tò: irreparabile, oder den unersezlichen Schaden näher zu beleuchten; Da hat der von Dürckheim pendente Quæstione An? schon, beneben seiner häußlichen Holz-Consumtion, von dem ex Objecto litis verkauften, gleich anfangs über sechszehen tausend Gulden ge-

zogen: Wovon man Erz-Stiftischer Seits die richtige Justificationes in Handen hat. Es hat der von Dürckheim pendente lite, unter günstiger Nachsicht des prätendirten Manutenenz-Commissarii, noch weiters über tausend Gulden Holz verkaufet. Diese merckliche Summen, von mehr dann siebenzehen tausend Gulden, seynd fort und verschlaudert; Auch ist bekanntlich ein zimlicher Theil davon zu Wezlar mit Tractiren und Gastereyen hangen geblieben. Wann man nun dem von Dürckheim weiters freye Hand in der Waldung lassen, und, nach denen des Cammer-Gerichts Absichten, verstatten wollte, das Objectum litis in dem noch übrigen forstmäßig niederzuhauen: Was würde dieses für eine Haußhaltung sezen? Der von Dürckheim weiß, daß er in dem nullo jure detinirendem Theil keine bleibende statt habe: Wie bald würde dann dieser das usurpirende Theil, der Eberswälder Waldung, bis auf das bloße Forst-Recht, wann nicht unersezlich, bis auf den Grund, verkaufet und niedergehauen haben? Der von Dürckheim hat sich selbst durch seine schlechte Wirthschaft in den elendesten Stande versezet: Und wie bald würde er also suchen, mit dem Holz-Verkauf, und Ruin des Waldes, ja mit dem Schaden des Erz-Stifts, seiner Bedürftigkeit zu steuren?

hier vorgestellet.

Der von Dürckheim ist unvermögend, gegen deßen ungerechte Usurpationes dem Erz-Stift Trier einen Ersaz zu thun.

§.9.nus Aber wo bliebe einiger Weg zur Indemnisation für den Erz-Stift übrig? Der von Dürckheim hat sich durch seine Hauß-Wirthschaft so zugerichtet, daß er nicht allein über den Hals verschuldet, sondern auch seinen eigenen Leib denen Creditoren, Ausweiß des sub Lit. D. anliegenden, Ihro Churfürstlichen Gnaden von einem Dürckheimischen Glaubigern unterthänigst präsentirten pro Memoria verpfändet hat.

Der von Dürckheim hat so gar seinen eigenen Leib, seinen Creditoren verschrieben. Lit. D.

Selbst dasjenige, was der von Dürckheim dem Erz-Stift Trier per Tausch an Eberswälder Besizungen abgerichtet hat, ist dem Chur-Pfälzischen Staats-Minister Freyherrn von Breden um drey und dreysig tausend Gulden verschrieben, und hat dieser Creditor würcklichen

Der von Dürckheim hat seine Eberswälder Gerechtsame gegen ein

an

Capitale von 33000. Gulden verpfändet.

an dem Kayserlichen- und Reichs-Cammer-Gericht ein Mandatum de solvendo vel dimittendo hypothecam extrahiret.

Der Dürckheimische Schulden-Last, wird bey dem Cammer-Gericht auf 177400. Gulden angegeben.

In Sachen von Dürckheim, entgegen die Hoch-Fürstlich-Sponheimische Regierung zu Trarbach, wurde von lezterer, an- und bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht annoch in jüngst verwichenem Jahre, der von dem von Dürckheim durch schlechte Wirthschaft sich selbst über den Hals gezogener Schulden-Last, auf hundert achtzehen tausend und drey hundert Reichsthaler, oder hundert sieben und siebenzig tausend vier hundert Gulden designiret und justificiret, auch dargegen gezeiget, daß zu deren Zahlung der Status Activorum bey weitem nicht hinreichend seye.

Der von Dürckheim suchet bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ein Moratorium, dieses kommet aber nicht zum Stande.

Es ist überhaupt durch offenen Druck und Zeitungen bekannt, daß der von Dürckheim vor einigen Monaten ein Moratorium gegen seine Creditores an dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu erschleichen gesuchet habe, von diesem Beneficio flebili aber alsdann von selbsten abgestanden seye, da es auf die Untersuchung seines Status Activi & Passivi ankommen, und dardurch deßen schlechtester Stand noch offenbarer werden sollen; Folglich ist an dem von Dürckheim aller Regress verlohren.

Der Erz-Stift Trier kan an dem Dürckheimischen Antheil Waldungen keine Schadloßhaltung, erlangen.

§. 10.mus In dem von dem von Dürckheim detinirendem Antheil Waldungen, ist auch keine Schadloßhaltung zu suchen. Dann wann dieser pendente lite alles bis auf das Forst-Recht aushauet; So hätte man evacuata lite (wann das Forst-Recht auch ohne Ueberschreitung observiret würde) auf einem Morgen Land, nach dasiger Land-Art, mehr nicht, dann 20. bis 24. Bäume stehen. Diese und fast durchaus Eichene-Waldung (wann sie durchaus forstmäßig gehauen) muß vierzig und fünfzig Jahre stehen, ehe der Beywachs so hoch gekommen, daß man das, bey einem jezo prätendirtem forstmäßigem Hau, stehen bleiben sollendes Forst-Recht, forstmäßig heraushauen könnte. Wo erhohlete sich dann der Erz-Stift?

§. 11.

§. 11.^mus Ja, was lässet sich das Cammer-Gericht von einer Verstattung, den Wald pendente lite forstmäßig auszuhauen und das Holz zu verkaufen, einfallen? der von Dürckheim wohnet in dem Eberswald, und hat seine Brand- und sonstige Behölzigung in der Waldung nothdürftig zu nehmen. Wann nun der von Dürckheim alles forstmäßig ausgehauen, wo, und woran, behölzigete sich dann derselbe anderst, als an dem stehen gebliebenem Forst-Recht? und darmit gienge es auf das vollkommene degradiren loß.

Ein weiterer Holz-Verkauf kan, ohne große Beschädigung derer in der Waldung Mit-Berechtigten, nicht geschehen.

§. 12.^mus Noch ein mehr gefährlicherer Umstand: die vier-Eberswälder Dorfschaften haben ihr Behölzigungs-Recht in denen Eberswälder Waldungen. Wann nun der Dürckheimisch-detinirender Theil forstmäßig verkaufet und verschlauderet: Wo nehmen dann die Unterthanen ihre Holz-Nothdurft? wann sie nicht das stehen gebliebenes Forst-Recht auf einmal angreiffen, oder sich selbst in den dem Erz-Stift ex Contractu nullo zugemessenen Theil schlagen, und also auch diesen vollkommen ruiniren?

Wo dann die Indemnisation für den Erz-Stift, intuitu des von dem von Dürckheim ex Objecto litis zum voraus so viel weggenommenen zu finden?

Der Erz-Stift Trier kan sich in dem Ihme dem Erz-Stift, zugemeßenen Antheil Waldungen, auch nicht indemnisiren.

§. 13.^tius Selbst der Theil, welcher dem Erz-Stift Trier ex Contractu zugemessen worden, kan auch demselben, gegen die ungerechte Dürckheimische Usurpationes, zu keiner Schadloßhaltung dienen. Unten in dem Sechsten Haupt-Absaz wird gezeiget werden, wie toll es bey dem Handel, zwischen denen von Seiten Ihro Churfürstlichen Gnaden deputirt gewesenen einer, und dem von Dürckheim anderer seits, und unter anderen so hergegangen seye, daß die Churfürstliche Deputirte kaum den Wald gesehen, ja daß dieselbe zugegeben haben, daß der Grund und Boden (ohne Unterscheid, ob Holz darauf gestanden, oder ob er fruchtbar, oder ob es Felßen und Klippen gewesen seyen) mit der Ruthe abgemessen, und ei-

einem Theil davon die Steine, dem andern aber die fruchtbare Waldung, zugeschlagen worden seyen. Wie nun der von Dürckheim bey diesem Handel, in seinen schändlichsten Listigkeiten, das Werck so zu spielen gewust, daß dem Erz-Stift Trier die Felßen und Stauden so zu Theil worden: Daß, wann man nur so viel darinnen suchen wollte, als der von Dürckheim würcklich zum voraus weggezogen hat, alsdann in diesem District kein Stock mehr übrig seyn würde. Wo dann eine Indemnisation gegen den weitern Dürckheimischen forstmäßigen Hau?

So gar kan der Erz-Stift Trier sich auch nicht einmal an dem Fundo erhohlen; Weilen dieser ein Salm-Salmisches Lehen ist.

§. 14.tus An dem Fundo selbst ist auch keine Sicherheit, weilen das Dürckheimische Antheil in dem Eberswald, ein Fürstliches Salm-Salmisches Lehen, folglich der Fundus zur Indemnisation nicht kan angegriffen werden. Uber deme, seynd alle Dürckheimische Reditus des Eberswalds, dem Freyherrn von Vreden, wie oben schon erwehnet, für drey und dreyßig tausend Gulden verschrieben, und stehet es auf dem Cammer-Gerichts Spruch, daß dieser Creditor in die Reditus immittiret werde. Wo dann was zu des Erz-Stifts Trier Indemnisation, gegen das ex Objecto litis von dem von Dürckheim verschlauderte?

Der Fundus wird selbst gegen den von Dürckheim in Anspruch genommen.

Der von Hunolstein hat das Dürckheimische Eberswälder Antheil, als ein alt Gräflich-Hunolsteinisches Familien-Lehen, bey dem Kayserlichen- und Reichs-Cammer-Gericht in Anspruch. Diese Sache stehet schon auf der Submission: Und wann diese dem von Dürckheim fehl schläget; Wo könnte man dann an eine Indemnisation des Erz-Stifts gedencken?

§. 15.tus Dicatur ultimò: Der von Dürckheim habe einmal gleiches Recht, wie der Erz-Stift Trier, in denen Eberswälder Waldungen; Und müste er dahero wenigstens zu seinem Theil den unbeschränckten forstmäßigen Genuß der Waldung haben. Aber hierauf ist die Antwort schon abgemessen: Wann der von Dürckheim Titulo compossessionis der Waldung genüssen will; So

Der von Dürckheim

muß

muß er das Jus communionis nicht überschreiten. Er von Dürckheim hat schon über siebenzehen tausend Gulden aus der Waldung gezogen: Wo hingegen der Erz-Stift Trier dato gar nichts. Es müste also der von Dürckheim in communione so lang ruckstehen, bis dahin der Erz-Stift, mit einem würcklichen Holz-Verkauf und Genuß, von siebenzehen tausend und mehreren Gulden, demselben gleichstünde. Und demnächst ließe sich ererst fragen: In was für einem Stande die Waldungen sich befindeten? Ob beyden Theilen darinnen kein Abgang an der eigener Consumtion in Brand- und Bau-Holz? Ob das Jus lignandi deren vier Ortschaften: Soeteren, Schwarzenbach, Ozenhausen und Braunshausen, ungekränckt- und was nach diesem also conservirtem, für eine weitere Ausbeute, ohne der Waldungen Beschädigung, zu machen seye?

kan auch nicht einmal als ein Mit-Besizer, weitern Holzhau praetendiren.

Vierter Haupt-Saz.

Daß das Cammer-Gericht h. S. ungerecht, und unverantwortlich sich habe anmaßen wollen, das von Seiten des Erz-Stifts Trier ergriffene Remedium Revisionis, als unstatthaft zu verwerfen.

Dem Erz-Stift Trier wird das Remedium Revisionis ungerecht bestritten und abgeschlagen.

Man gründet diesen Saz, so wohl in denen gemeinen Rechten, als in denen Reichs-Sazungen; Minder nicht in seinen besondern Umständen.

§. 1.mus Die Reichs-Geseze, und besonders der Reichs-Abscheid de Anno 1654. §. 125. geben zwar zu einer allgemeinen Regul: Daß in denen Fällen, da die Appellationes, vermög gemeiner Rechten, nicht zulässig, auch die Revisiones nicht statt finden sollen.

§. 2.dus Die in diesem Reichs-Geseze zum Fundament gelegte gemeine Rechten, und besonders die Lex: unica, Cod. si de momentanea possessione fuerit appellatum: Versagen regulariter ebenwohl in possessorio, das Remedium Appellationis, folglichen auch, das, der Revision. Aber heutiges Tages ist schon ein ganz anderes in usu, und sie-

het

het man beständighin, daß in Possessions-Sachen, die Appellationes bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, und Inhibitiones erkennet werden.

Gailius Lib. 1. Obs. 7. N. 7. so dann Obs. 147. N. 9. machet den Unterscheid unter dem possessorio plenario und momentaneo.

Es ist weiters ein guter Unterscheid zu machen, unter einer possessione momentanea, und unter einem processu momentaneo.

Casus, in welchem zwey Judicia possessoria von einer Art successivè angestellet werden können.

§. 3.tius Eine possessionem momentaneam zu decretiren, erlaubet die Cammer-Gerichts-Ordnung Parte 2. Cap. 21. §. 3. auf den Fall, wo Gefahr der Waffen, oder sonst gefährliche Empörungen, oder Aufruhr, zu besorgen. Und hier ist kein Zweifel, daß in solchen Fällen, weder das Remedium Appellationis, weder Revisionis, statt finde: Dieweilen bey-und mit einem solchem Decreto possessionis momentaneæ, die possessions-Sache zu unwiederbringlichen Schaden, nicht evacuiret, oder vollkommen decidiret, sondern beyden Theilen offen gelassen wird, in possessorio retinendæ, oder in einem andern possessions Remedio, und zwarn so zu handeln: Ob seye noch keine Urtheil vorhergegangen. Wie es dann in diesem Casu ein ganz besonderes ist, daß zwey Judicia possessoria von einer Art, successivè angestellet werden können.

Casus, in welchem nur ein Judicium possessorium, salvo petitorio, Plaz findet.

§. 4.tus Ein ganz anderes ist es aber, bey einem possessorio plenario, deren nur eines, in einer-und selbiger Sache, Plaz hat: Und, wo nach dessen Decision, nur das Petitorium übrig bleibet. In diesem Possessions-Process, kan nun zwar das Judicium oder Processus momentaneus seyn, die Possessions-Frage aber, bleibet ordinaria, und solcher gestallt, daß die darunter fällende Urtheil, den ganzen Possessions-Stand, finaliter decidire, und dem erkannten Besizer, den in die spateste Jahre zu verzögerenden Process hindurch, alle Früchten zum Eigenthum mache.

§. 5.tus

§. 5.tus In diesem leztern Casu, possessionis plenariæ, als in welchem das Gravamen, durch eine andere Possessions-Urtheil, nicht repariret werden kan, verstattet selbst die Cammer-Gerichts Ordnung Part. 2. Cap. 28. §. 6. und Cap. 29. §. 4. die Appellation, und also auch die Revision. Dieses ist ebenwohl das gemeine Herkommen an dem Cammer-Gericht; Wie der vorbelobter Gailius als ein berühmter Cammer-Gerichts-Assessor, citato loco, das Zeugnuß davon abgeben thut.

In diesem Casu plenarii Possessorii, verstattet selbst die Cammer-Gerichts-Ordnung die Remedia Appellationis, und Revisionis.

§. 6.tus Daß nun selbst das Cammer-Gericht, den zwischen dem von Dürckheim, und dem Erz-Stift Trier, vorliegenden Casum nicht in dem Stande, eines possessorii momentanei, sonderen plenarii, tractiret habe, solches ist darab ganz offenbar: Daß das Cammer-Gericht, durch die anmaßlich-erlassene paritorias, dem von Dürckheim nicht allein den Possessions-Stand vollkommenst zugesprochen, sondern denselben auch, zu einem vollkommenen Eigenthümer, deren pendente lite, aus dem Objecto quæstionis gezogener mehr dann siebenzehen tausend Gulden machen, ja demselben offene Wege bahnen wollen, noch weiters, währenden Processus, das Objectum litis fort und fort auszusaugen, und vollkommenst zu destruiren.

Das Cammer-Gericht hat selbst gegenwärtige Sache, als ein Possessorium ordinarium und plenarium tractiret.

§. 7.mus Wann nun dieses kein Casus plenarii possessorii seyn solle, so wird man keinen erdencken können. Der von Dürckheim sagte in allen Actis, er wolle sich in das petitorium nicht einlassen, bis dahin das possessorium für denselben vollkommenst hergestellet seyn würde. Wo können dann die prætensæ paritoriæ in dem Possessions-Stand, durch eine andere Possessions-Urtheil, saniret werden?

Auch der von Dürckheim erkeñete diese Sache in plenario Possessorio zu seyn.

Hier lieget der Casus der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Cap. 28. §. 6. & Cap. 29. §. 3. & 4. offenbar vor: Und warum solle dann in selbigem, nach des gesamten Reichs klarer Vorschrift, dem Erz-Stift Trier der Recursus versaget werden wollen, den welchen das heylbareste Reichs-Geseze, jedem offen machet?

§. 8.vus Der, durch die Cammer-Gerichts anmaßlich-

Aus der dem

 pos.

von Dürckheim anmaßlich vollkommen adjudicirter Possession, entstehet ein Præjudicium irreparabile; Und also ware die Sache ad Revisorium erwachsen.

possessorische Verfügungen, dem Erz-Stift Trier zustossender ohnwiederbringlicher Schade, ist in dem vorhergehenden Dritten Haupt-Saz offenbar. Es ist dahero des Cammer-Gerichts-Verfahren, nicht allein gegen die offenbare Reichs-Geseze, sondern auch gegen den klaren Text des gemeinen Rechtens, als worauf die Reichs Geseze sich beziehen. Dann die obangezogene Lex unica Cod. si de momentanea possessione fuerit appellatum &c. verbietet zwar, in casu possessionis momentaneæ, den Recursum in terminis:

„Cum de possessione & ejus momento causa dicitur: Et si appel-
„latio interposita fuerit, tamen lata sententia sortitur effectum.

Aber diese Lex unica machet dabey die besondere Verwahrung:

„Ita tamen possessionis reformationem fieri oportet, ut integra
„omnis proprietatis causa servetur.

Ja wohl bey dem von Dürckheim

integra possessionis causa servetur

zu hoffen, wo ex præmissis dem Erz-Stift Trier, gegen die Dürckheimische Usurpationes von so vielen tausenden, das bloße Nachsehen auch in petitorio bleiben würde.

Des Cammer-Gerichts Verfahren, in Abschlagung der Revision, ist gegen alles Recht.

§. 9.nus Wollte das Cammer-Gericht sagen: Es habe den von Dürckheim nur in momentaneo manutenirer, und bliebe dem Erz-Stift Trier frey und offen, in dem possessorio ordinario zu handeln; So wäre dannoch dieses Vorspiegeln einer Seits eine offenbare Contradiction deßen, was das Cammer-Gericht in der That in dem Gegentheil erzeiget; gestallten es ipso facto das Possessorium völlig evacuiret hatte. Andern theils, müßte allenfalls in einem adjudicirten bloßen momentaneo, der Possessions-Stand, so unverlezet bleiben, daß demselben kein ohnwiederbringlicher Schade zuwachsete; Sondern nach der, in possessorio ordinario gefälleter Urtheil, die fructus possessionis, für den triumphirenden Theil, parat seyn.

Wo wäre aber dergleichen ex præmissis von einem von Dürckheim zu hoffen? Ja, wann des Cammer-Gerichts Verfahren mit Gewalt durchgetrieben werden sollte; so

ab

absorbirete dieses das prætensum momentaneum alsdann, das ordinarium mit dem petitorio.

Ist dieses dann nicht gegen die offenbare Reichs-Geseze, und selbst gegen die Cammer-Gerichts Ordnung gehandelt?

§. 10.mus Besonderen Betrachts, daß, ausweiß des Ersten Haupt-Sazes, das prætensum Spolium eine bloße Vorspiegelung, und in der Frage: Wer in possessorio etiam momentaneo zu manuteniren? das Erz-Stift Trier so größern Vorzug vor dem von Dürckheim gehabt hätte, als die offene Rechten für den Erz-Stift sprechen, dahingegen eben solche Rechten, den von Dürckheim als einen ungerechten Usurpatoren erklären.

§. 11.mus Und wann auch allenfalls eine Reparation zu thun gewesen wäre, dannoch eine solche, nach Bewährung des Zweyten Haupt-Sazes, schon freywillig geschehen ware, dieweiche das prætensum Spolium abgelehnet hatte. Minder nicht eine weitere prætensa paritoria, nach Anleitung des Dritten Haupt-Absazes, das Objectum litis zernichtet haben würde.

§. 12.mus In solchen Umständen dann, es schon eine übergroße Ungerechtigkeit, und eine offenbare iniquitæt ware, daß alle Erz-Stiftische Exceptiones, in denen Causis Mandatorum von dem Cammer-Gericht, verwindschlaget worden: in welchem Fall, einer offenbarer iniquitæt, der Recursus ad Revisorium indistinctim, von allen Cammer-Gerichts-Erkanntnißen, statt hat.

In Casu, einer offenbarer iniquitæt, hat der Recursus ad Revisorium ohne Unterscheid, gegen alle Cammer-Gerichts Erkañtnißen, statt.

Reichs-Abscheid de 1594. §. 66. in fine.

Noch ungerechter aber, daß das Cammer-Gericht das darauf ergriffene, zufolg der Anlage sub Lit. E. würcklich introducirt- auch in seiner Erforderniß ganz richtig prosequirte Remedium Revisionis unstatthaft erklären, darunter die Jura deren Reichs-Ständen antasten, sich h. S. unter betrüglicher Farbe, über die Reichs-Geseze Meister machen, und in solchem Spiel dem Erz Stift Trier, dasjenige Beneficium benehmen wollen, welches in denen gehei-

sub Lit. E.

heiligten Reichs-Satzungen, denen von dem Cammer-Gericht beschwerten Partheyen, heilsamst verordnet ist. Es haben dahero in diesem Fall alle Hohe Reichs-Stände sich wohl zu bewahren, daß dem Cammer-Gericht, in solch-attentirtem Unwesen, von Reichs wegen vorgebogen, so fort der Weg verschnitten werde, die Eigensinnigkeit sub fuco coloris durchzutreiben, und ad purum placitum denen Hohen Reichs-Ständen die Reichs-Gesez-mäßige Remedia, zur unpartheyischer Justiz, zu verstricken.

Fünfter Haupt-Saz.

Das Cammer-Gericht condemniret den Erz-Stift Trier ungehörter, und also nulliter, in die prætendirte Manutenenz-Comißions-Kösten von vielen tausenden.

Daß das Cammer-Gericht es bey denen dahier angeregten überhäuften Beschwerden nicht belassen, sondern weiters Ihro Churfürstliche Gnaden zu einer anticipativer Erlegung von zehen tausend Gulden Manutenenz-Commissions-Kösten, mit Vorbehalt einer weiterer Aufbürdung viel mehrerer tausenden h. S. gegen alles Recht und Gerechtigkeit, ja mit einer offenbarer Nullitæt, ohne Ihro Churfürstliche Gnaden in diesem Punct zu hören, condemniret, und dadurch gesuchet habe, sein des Cammer-Gerichts vor der Welt offenbaren Fehler, damno alterius, zu bemänteln.

Der prætendirte Manutenenz-Commissarius rucket mit einem Militair-Commando in den Ebers-wald hinein, ohne darunter an Ihro Churfürstliche Gnaden, vorherige Notification zu thun.

§. 1.mus Ehe und bevor zu dem Beweiß des Fünften Haupt-Sazes geschritten werde, kan man zum voraus ohnangemerckter nicht lassen: Daß das prätendirte Mandatum de manutenendo niemal dem Erz-Stift Trier legaliter insinuiret worden seye. Ja, daß der prätendirte Manutenenz-Commissarius, der Herr Fürst von Nassau-Saarbrücken (als welcher unter dem Titul: **Samt und sonders**, sich der Commission einseitig unternommen) so gar, ohne eine vorhero an Ihro Churfürstliche Gnaden zu thuende Notification, und also in dem Römischen Teutschen Reich ungewöhnlich- ja nie erhörter Dingen

gen, mit einem prätendirten Militair-Manutenenz-Commando in den Eberswald, fast feindseelig, hineingerucket seye.

Der prätendirte Manutenenz-Commissarius, will sich hernächst entschuldigen. Lit. F.

§. 2.dus Quo facto, notificirte so dann der prätendirte Manutenenz-Commissarius die würcklich-beschehene Ausruckung, durch das sub Lit. F. angehendes Schreiben an Ihro Churfürstliche Gnaden, mit der Entschuldigung: Daß solche Ausruckung nur einsweilen, gegen die renitirende Unterthanen, und nicht gegen den Erz-Stift Trier geschehen seye. So viel aber den Erz-Stift Trier betrafe, versehete er sich: Daß Ihro Churfürstliche Gnaden von selbst solche Veranstaltung zu machen belieben würden, daß dardurch **die Haupt-Sache** gehoben werden, es auch **deshalben eines weiteren nicht bedürfen**, mithin Er, der prätendirter Manutenenz-Commissarius, **dieser Commißion überhoben bleiben möge.**

Dahier ist also der offenbare Beweiß und die Geständniß, daß die prätendirte Manutenenz-Commission anfänglich nicht gegen den Erz-Stift Trier, sondern nur gegen die Unterthanen ausgerucket seye.

Chur-Trier giebt dem prätendirten Manutenenz-Commissario seine Empfindlichkeit, über die unordentliche Ausruckung, in einem Schreiben zu erkennen. Lit. G.

§. 3.tius Wie unordentlich nun das Verfahren der prätendirten Manutenenz-Commission ware; So konnten Ihro Churfürstliche Gnaden sich derhalben auch nicht entschlagen, Dero darüber geschöpfte Empfindlichkeit, durch die Anlage sub Lit. G. dem prätendirten Manutenenz-Commissario zu verstehen zu geben; So viel es aber die Haupt-Sache betroffen, demselben zugleich zur Nachricht zu geben: Daß Ihro Churfürstliche Gnaden, Ausweiß des mitcommunicirten Extractûs Protocolli Judicialis, das Remedium Restitutionis in integrum, würcklich ergriffen hätten, mit Ersuchen, an Ihn den prätendirten Manutenenz-Commissarium, mit all weiterem Verfahren einsweilen, und bis der Punctus restitutionis völlig erörtert seyn würde, zu supersediren.

Lit. H. Der prätendirter Manu-

Der prätendirter Manutenenz-Commissarius antwortet in der Anlage sub Lit. H. unterm 8.ten September 1752. daß Er noch zur Zeit ein anderes nicht gethan ha-

be, als dem von Dürckheim, gegen die renitirende Unterthanen, zu assistiren, und hingegen die Manutenenz in der Haupt-Sache völlig in suspenso gelassen. So dann, daß derselbe auf das ihme denuncirte Restitutions-Gesuch, bey dem Cammer-Gericht die fernere nöthige Verordnung geziemend ausgebetten, anbey seinen Procuratorem zu Wezlar instruiren lassen, daß er deren Beschleunigung nach Möglichkeit sollicitiren möge.

tenenz-Commissarius erkläret, gegen den Erz-Stift Trier nicht ausgerucket zu seyn, sondern alles in suspenso belassen, und bey dem Cammer-Gericht angefraget zu haben: Ob die Commission gegen Chur-Trier eröffnen solle?

Hier hatte man abermal zur vollkommenster Sicherheit, daß der prätendirter Manutenenz-Commissarius gegen den Erz-Stift Trier nicht allein nicht ausgerucket, sondern auch sein prætensum Commissorium so lang in suspenso gelassen habe, bis dahin die Quæstio: Ob, pendente Causâ Restitutionis, mit der Commission gegen den Erz-Stift Trier fürgegangen werden solle, oder nicht? bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht ausgemacht, und ihme die Cammer-Gerichts fernerweite Verordnung darüber zugekommen seyn würde.

Lit. I. Der von Dürckheim erkennet selbst, daß die Commission gegen Chur-Trier nicht eröffnet worden.

§. 4.tus Selbst der von Dürckheim erkennete beydes dieses, und ersuchete dahero unterm 6.ten ejusdem, durch die Anlage sub Lit. I. den prätendirten Manutenenz-Commissarium: Daß dieser seine Truppen nicht ruckziehen mögte, ehe und bevor die weitere Verordnung von dem Kayserlichen Cammer-Gericht erfolget seyn würde, und daß inzwischen Commissio die Unterthanen in dem Zaum zu halten, sich angelegen seyn lassen wolle. Wobey der von Dürckheim den allzu remarquablen Anhang machte:

Und offeriret, aus dem Seinigen die Commissions-Kösten, ohne Belast des Erz-Stifts, zu zahlen.

„So habe auch andern Theils die Ehre zu versichern: Daß, „in Betracht deren auflaufenden Kösten, NB. NB. „falls deren Unterthanen Vermögen nicht hinlänglich „seyn sollte, ich solche von dem Meinigen entrichten werde.

§. 5.tus So lang also dem super quæstione juris anfragendem Commissario keine Antwort oder Regulativum zugekommen ware, so lange ware und bliebe der demselben von dem Cammer-Gericht beschehene Auftrag, respectu des Erz-Stift Trier, in suspenso; Und saget sich dahero in ganz offener Wahrheit: Daß der prätendirte Manu-

te-

tenenz-Commissarius gegen den Erz-Stift Trier weder ausgerucket, weder gegen denselben seine Commission eröfnet oder angehoben, viel weniger dann gegen den Erz-Stift Trier operiret habe, folglich ausser aller Activitæt, respectu des Erz-Stifts Trier, geblieben seye; Und daß dahero der von Dürckheim in seinem Schreiben sich selbst gerechtest das Urtheil dahin gesprochen habe: Daß Er, bis zu erfolgender weiterer Cammer-Gerichts Verordnung, die Commissions-Kösten aus dem Seinigen zu zahlen habe, wann deren Unterthanen Vermögen darzu nicht hinlänglich seyn sollte.

§. 6.tus Auf dieses alles verließe man sich Chur-Trierischen Theils. Um aber dem Richter und der Welt kein Aufsehen zu machen; So evitirete der Erz-Stift Trier sorgfältigst all dasjenige, was dem von Dürckheim, auch die mindeste Anlaß zu einer neuen Klage hätte geben, oder der Manutenenz-Commission einige Ombrage machen können. Nach Anweisung §. 3. 4. 5. & 6. des Zweyten Haupt-Absazes, thate man Erz-Stiftischer Seits so gar judicialiter die, dannoch freywillige, Erklärung: Bereit zu seyn, alles in statu quo zu belassen, und daß man in der That den Effect davon auch so zeigete, daß gegen den Erz-Stift Trier kein widriges aufzubringen seye.

Der Erz-Stift Trier beließe unterdessen alles in statu quo: Erbietete sich darzu auch weiters gerichtlich.

§. 7.mus Warum nun in solchen Umständen das Cammer-Gericht von Anfang des Monats Septembris 1752. bis in den Martium 1753. und also bis in den siebenden Monat, den anfragenden Manutenenz-Commissarium ohnbeschieden gelassen; Solches lässet man dem Cammer-Gericht bey Gott und der Welt zu seiner Verantwortung. Es wird sicher kein unpartheyischer Richter darunter dem Erz-Stift Trier was zu verschulden legen. Dieses haltete sich indessen mit dem prætendirten Manutenenz-Commissario in guter Ruhe, und gabe keine Gelegenheit zur mindesten Aufsicht.

Das Cammer-Gericht hat durch seine Verzögerung sich die Verschuldung, von vielen tausenden prætendirter Manutenenz Commissions-Kösten, auf den Hals geladen.

Die dem von Dürckheim durch den nichtigen Tausch cedirte, und also von diesem nullo Titulo, sondern nur

de

de facto vorenthaltene Erz-Stiftische Unterthanen hätten sich indessen dem von Dürckheim und dessen Wuth auch völlig untergeben.

Wer wird dann die sieben Monatliche Executions-Kösten zahlen? diese Frage bleibet zwischen dem von Dürckheim, und dem Cammer-Gericht, stecken.

Der von Dürckheim hat auf sich liegen, daß er den Manutenenz-Commissarium gebetten, auf seine des von Dürckheim Kösten, das prätendirte Manutenenz-Commando in so lang in dem Eberswald liegen zu lassen, bis die von dem Manutenenz-Commissario gebettene weitere Cammer-Gerichts Verordnung erfolgen würde. Es lieget hingegen dem Cammer-Gericht zum Belast, daß es bis in den siebenden Monat, mit Ertheilung der gebettener Verordnung, ruck- und an sich gehalten, folglich dardurch, bey einer in dem Eberswald liegen gebliebener Hussaren Compagnie, und so vielen Fuß-Volck, nach der eingekommenen Designation, für die Commissarios und das Commando, über zwölf tausend Gulden Kösten, verursachet habe. Der eine kan nicht zahlen, und das andere will nicht zahlen; Es muste dahero, zu Verdeckung des Cammer-Gerichts Fehlers, ein Dritter zahlbarer hervor gesuchet werden, und dieser solle das in diesen Kösten ganz unschuldige Erz-Stift Trier seyn. Wie man also dahier Causam propriam des Cammer-Gerichts hat; So verschwindet alles Wunder: warum dasselbige sich habe anmassen wollen, dem Erz-Trier die in denen Reichs-Gesezen erlaubte Rechts-Wege zu verstricken.

§. 8.vus Man hat in gleich vorher gehendem §. 7.mo gesaget: Daß das Cammer-Gericht, mit Verbescheidung des prätendirten Manutenenz-Commissarii, von Anfang des Septembris 1752. bis in den Martium 1753. ruckgeblieben seye, gestallten unterm 14.ten dieses Monats Martii, das Cammer-Gericht an den Manutenenz-Commissarium den Auftrag unter andern dahin machte:

„Die

„Die ihme aufgetragene Commission, bis daß alles in vori-
„gen Stande / wie es nach beschehener Abtheilung gewesen /
„gesezet seyn wird / zu continuiren / demnächst aber selbige so
„fort aufzuheben.

Aber gegen diese Verordnung vom 14.ten Martii 1753. wäre der Erz-Stift Trier abermahl auf seiner Hut; gestallten man schon an dem gefolgten neunten Tage, als unterm 23.ten desselbigen Monats Martii, vermög Protocolli judicialis, die Erklärung in folgenden Worten ad Acta gegeben hatte:

Der Erz-Stift Trier protestiret gegen alle Manutenenz-Comißions-Kösten, und erbietet dem von Dürckheim keinen Eintrag zu thun.

„Man könne nicht absehen / zu was Ende die Manutenenz-
„Commission weiters in dem Eberswald / respectu des Erz-
„Stifts Trier / liegen bleiben wollte? Wo das Erz-Stift
„pendente lite ja allerdings still sizete / und dem von Dürckheim
„keinen ungerechten Eingrif zufügen würde. Es protestirte
„dahero das Erz-Stift Trier hierunter gegen alle Kösten / und
„wollte sich hierdurch zu all-künftigem Fall vorgesehen
„haben. Des Vertrauens: Wann die Manutenenz-Com-
„mißion respectu des Erz-Stifts Trier / in dem Eberswald
„liegen sollte / daß in diesen Umständen / und zu Erspahrung
„unnöthiger Kösten / die Manutenenz-Commißion zum Ab-
„marsch würde beordert werden.

In dieser Declaration ist man bis auf gegenwärtige Stunde geblieben / man hat auch den Effect davon so gezeiget / daß man auf den von Dürckheim zugetheilten Fundum / Erz-Stiftischer Seits keinen Fuß gebracht habe.

Der Manutenenz-Commissarius kan nicht in dem mindesten anweisen / gegen den Erz-Stift Trier operiret zu haben.

Nun konnte das Objectum einer Manutenenz-Commission ein anderes nicht seyn / als es dahin zu veranstalten / daß der von Dürckheim in dem Besiz ungestöret bliebe. Man provociret darunter die Manutenenz-Commission: Ob sie sagen könne / in dem mindesten eine Opposition von Chur-Trier gehabt / oder gegen Chur-Trier operiret zu haben?

Zwischen Chur-Trier / und der prätendirten Manutenenz-Commission / ware beständiger Friede; Das prätendirte Manutenenz-Commando bliebe von dem Erz-Stiftisch-Trierischen / und das Erz-Stift sezete keinen Fuß auf das von dem von Dürckheim nullo jure usurpirtes / sondern thate mit continuirlichem Actenmäßigen bittersten

Klagen nachsehen: Wie unmenschlich der von Dürckheim, mit denen neuen Chur-Trierischen nullo jure vorenthaltenen Erz-Stiftischen Unterthanen, an Leib und Gut verfuhre, und darunter das Objectum litis so ruinirete, daß am Ende dem Erz-Stift Trier, an statt gehabter besthabigster Unterthanen, lauter Bettlere zum theil würden.

Das Cammer-Gericht, und der prätendirter Manutenenz-Comissarius, tragen durchaus die Schuld, deren auf 30. tausend Gulden angeschlagener Commissions-Kösten.

§. 9.nus Nochmahl kurz repetiret: Die prätendirte Manutenenz-Commission ware zu nichts anderst, als den von Dürckheim vor aller Gewalt zu schützen.

Eines prätendirten Manutenenz-Commissarii waren keine andere Partes, als den Erz-Stift Trier zu warnen, von aller Gewalt abzustehen, oder, daß widrigenfalls die Commissio dem von Dürckheim die starcke Hand bieten müste.

Wo nun der Erz-Stift Trier, besonders nach Anweisung des Zweyten Haupt-Sazes, und deren gleich hervorgehender Paragraphorum oft repetirter, judicialiter erkläret, alles in statu quo, ohne die mindeste Gewalt, zu belassen, auch dieses extrajudicialiter ipso facto bestättiget hatte; So cessirete ja alle prätendirte Manutenenz-Commission; Wie dann auch in der That nie gezeiget werden wird, daß die prätendirte Commission veranlasset worden seye, dem von Dürckheim contra Chur-Trier starcke Hand oder Manutenenz zu leisten.

§. 10.mus Will man sagen: Es seye Chur-Trier nicht zu trauen gewesen; Es hätte dahero die prätendirte Commissio auf steter Hut bleiben müssen: Aber so muß die vernünftige Welt derley Gedancken seltsam und wunderbar schelten, gestallten bey der Chur-Trierischer Seits judicialiter abgegebener, auch mit der That bewährter Declaration, es gar zu kostbar hervor leuchten müste, eine in einer Compagnie Hussaren und so vielen Fuß-Volck bestehende Schild-Wache stehen zu lassen, um über Jahr und Tag auf eines ruhenden Theil Kösten aufzupassen, ob nichts attentiret werden sollte? Die Vernunft giebt

es ja, daß, wann Ihro Churfürstliche Gnaden Dero gerichtlichen Declarationibus hätten contraveniren und mit factis vorgehen wollen, daß man alsdann mit der Hand-voll Mannschaft bald fertig gewesen wäre. In denen Umständen, daß Ihro Churfürstliche Gnaden bey Dero abgegebenem Wort gar zu fest stunden, hätte das prätendirte Manutenenz-Commando abziehen und erwarten sollen: Ob und was für weitere Passus der Erz-Stift Trier machen mögte? aber auf der Streue liegen zu bleiben, und ganz unbesonnener, und ohne Noth dreyßig bis vierzig tausend Gulden (wie de praesenti gefordert werden) Kösten zu machen, und nicht sagen zu können: Warum? dieses ist und bleibet vor der erbaren Welt unverantwortlich, noch ungerechter aber, daß man solche Kösten einem, in Ansicht deren Verwendung, unschuldigem Theil aufbürden wolle.

§. 11.mus Wer die in sich allerdings unnöthige Manutenenz-Kösten zahlen solle? ein solches ist ex praemissis einer guten Untersuchung unterworfen. Selbst der prätendirter Manutenenz-Commissarius hatte bey der unterm 13ten December 1753. übergebenen Designation der prätendirten Manutenenz-Kösten, darunter dem Cammer-Gericht eine gar schöne und vernünftige Vorschrift gemachet, in folgenden Worten:

Der prätendirter Manutenenz-Commissarius thut selbst den Antrag an dem Cammer Gericht: Daß die Frage, zu zahlender Commissions-Kösten, unter beyden Theilen gerichtlich zu ventiliren, und durch gehörige Betreibung, auszumachen seye.

„Es muß die Subdelegation die Decision dieses Puncts der „Höchst-Erleuchtest- und gerechtesten Dijudicatur des höchsten „Judicii committentis, noch zur Zeit unterthänigst anheim stel-„len, und deßen ad Jura partium gehörige Betreibung, „dem von Dürckheim lediglich überlassen. Dann dieser „ist nicht allein qua Impetrans, nach der Regul und allgemeiner „Observanz, diese Kösten, bis zur Austrag der Sache, „wenigstens vorzuschiessen schuldig, sondern hat sich auch „selbst in dem sub Nro. 90. beygehendem Schreiben darzu an-„erkläret.

Aber auch diese, obzwar in sich ganz billige, denen Rechten, und der Observanz allerdings gemäße Vorschrift, konnte bey dem Cammer-Gericht nichts erwürcken, son-

Und dannoch condemniret das Cammer-Gericht den

dern

Erz-Stift Trier ohngehörter und ohne alle gerichtliche Procedur.

dern das Cammer-Gericht fuhre auf dieses Commissarisches Exhibitum vom 13.ten December blinder Dingen zu, und condemnirte den Erz-Stift Trier, unterm 20.ten ejusdem, ohne selbiges in diesem Punct zu hören, auch ohne Zeit Verstattung die gerechteste Exceptiones vorzubringen, von der Faust in duas tertias aller prätendirter Manutenenz-Kösten, mit der Auflage: auf solche Condemnation einsweilen zehen tausend Gulden vorzuschießen.

Das Cammer-Gericht suchet dahero seinen eigenen Fehler, mit Schaden eines Dritten unschuldigen, zu bedecken.

Worgegen die Stände des Heiligen Römischen Teutschen Reichs sich wohl zu verwahren haben.

§. 12.mus Was ist nun dieses anderster, als zu einer Seite den eigenen Fehler auf Kösten eines Tertii zu bemänteln, und zur andern Seite sich noch darzu der Ungerechtigkeit zu bedienen, einen Hohen Reichs-Stand ohngehörter zu condemniren. Und dannoch prätendiret ein solches Dicasterium befugt zu seyn, und masset sich an, denen Hohen Reichs-Ständen nach eigenem Willkühr auch die, gegen die Cammer-Gerichts Erkanntnis, in denen Reichs-Gesezen festgestellte Remedia juris zu bestricken, fort sich des höchsten Dominatûs, cum inscriptione: non plus ultra, mächtig zu erklären.

Sechster Haupt-Saz.

Die Beschreibung deren jenigen Arglistigkeiten, deren sich der von Dürckheim, zu Vervortheilung der Erz-Stiftischen Kirchen, währender Tractaten bedienet, und wie der von Dürckheim durch solche die Erz-Stiftische Kirche in der That beschädiget habe, stehet vorhaupts

Der von Dürckheim spielet allerhand Arglistigkeiten, um den Erz-Stift Trier zu vervortheilen.

§. 1.mus Daß der von Dürckheim bey vorgewesener Handlung, die Churfürstliche Commissarios (aus was Absichten, ist leicht zu errathen) in sein Schloß zu Soetern einlogiret, dieselbe drey ganzer Wochen lang mit beständigen Gastereyen, übermäßigen Trincken, nachbarschaftlichen Visiten und Revisiten, auch sonstig-allerhand Erlustigungen verleitet, und endlichen dahin gebracht habe, daß diese, an statt die Beaugenscheinigung an Ort und Enden deren Waldungen, Büschen, Feldern, Wiesen

sen und sonsten / mit adhibirung des Orts Landes-Verständigen und Experten / selbst einzunehmen / ihrer privat Gemächlichkeit und respective Dürckheimischen Schmeicheleyen zu viel nachgegeben / sich selbst fast gar nicht ad loca verfüget / sondern in dem Schloß zu Soetern bey vollem Wolleben den guten angethan / und nur per tertios rusticos / gleichsam par Relais, quid pro quo haben vorschwätzen lassen / deme sie dann auch allzu leichter Dingen glauben möge / und dahero mit einem irrigen Referat Ihro Churfürstliche Gnaden ganz lingsam berichtet / und auf erronea supposita hinverleitet haben.

§. 2.dus Die weitere dabey unterlossene Particularitäten / machen zwar so wenig dem von Dürckheim / als wenig denen Chur-Trierischen ad tractandum abgeschickt gewesenen / eine Ehre. Aber zur Defension einer Kirchen und deren Eigenthum / ist ohne Gewissens-Verlezung nichts zu verschweigen.

§. 3.tius Zum Beweiß deren Particularitäten / leget man anhero sub Lit. K. ein Zeugen-Verhör: Und in diesem deponiret Lit. K.

Beweißthum der Dürckheimischer schändlichst-getriebener Verführung, deren Chur-Trierischen Comissarien.

Testis primus ad Articulum 4.tum

„Es seye bekannt / daß währender Vollziehung der Commission in dem Schloß Soetern / starck getruncken worden. Er „Deponent hätte neunzehen Täge dieser Commission beygewohnet / und hätte den Chur-Trierischen committirten „Hof-Rathen / nicht mehr als das eine mahl auf dem Feld gesehen / und zwar auf dem so genannten Käß / woselbst er „die Hoheits-Linie abgesehen / und liniren lassen / und gleich „wiederum zurück nach Soetern gefahren. Bey Sezung der „Grenz-Steine aber / hätte man dieses nicht befolget / „sondern von St. Wendel auszugehen / einen guten „Strich besser lincker Hand gefahren. Es hätte zwar „der Chur-Trierische Amtsverwalter / ihme Deponenten „und dem Chur-Trierischen Förstern Herlach aufgegeben / „das Mittel in denen Waldungen zu machen / der Amts-„verwalter hätte aber das Parere nicht abgefordert / sondern „nach seiner Willkühr fortgefahren.

Testis secundus deponit:

„Er hätte das Tractiren und Gesäufs / auch hören sagen / „und in specie / daß sie aus dem alten Hunolsteinischen Glas

„gar oft getruncken; Hätte auch den Chur-Trierischen „Hof-Rathen nicht mehr als einmal auf dem Feld gesehen / „wie Testis præcedens deponiret habe.

Testis tertius kundschaftet:

„Seye öfters und mehrmahlen bey der Commißion gewesen / „hätte aber den Chur-Trierischen Hof-Rathen / nicht mehr „als einmal auf dem Feld / und zwar auf dem so genannten „Käß gesehen / wie vorige Zeugen deponiren.

Da nun durch diese Depositiones kundbar ware / wie wenig der Chur-Trierische Hof-Rath sich das Erz-Stiftische Interesse, in Besichtigung deren Waldungen / Büschen / Ländereyen / Wiesen ꝛc. hätte angelegen seyn lassen; So wurde denen dreyen ersteren Zeugen die Frage gestellet:

Ob dann nicht der Chur-Trierische Amts-verwalter, mit dem Chur-Trierischen Actuario Notario Doerres bey Abmessung deren Waldungen / und des Eigen-Lands ꝛc. beständig gegenwärtig gewesen seye?

Worauf diese drey Zeugen in einhelligem Munde / mit Nein / und dem Zusaz deponirten:

„Allermassen bey Abmessung der Bäume / so viel sie wissen / „keiner von diesen gegenwärtig gewesen / sondern es seyen die „Bauren mit dem Landmesser hinausgangen / und allein bey-„gewohnet: Ausgenommen bey der Schwarzenbacher Krippe / „forn am Wald herauf / bis an den Fried-Büsch / so fort „bis an den Ozenhaußer Mühlen-Pfad / seye der Chur-Trie-„rische Amtsverwalter / samt dem Actuario Doerres dabey ge-„wesen / daselbst aber abgegangen / und ihn Mit-Depo-„nenten Johann Trocourt committiret / mit dem Land-„messer fortzumessen. Als aber der Landmesser bey der Mühle „so starck besoffen gewesen / daß er nicht mehr messen „können / hätte er ihme die Pfeiffe vor die Füsse geworffen. „Nachdeme er bis vier Stunden ohngefehr den Sauf „verschlafen gehabt / hätte er mit ihme Condeponenten „um den Kahlenberg fortgemessen.

Testis quartus, ein Dürckheimischer Unterthan / saget ad Articulum 4.tum

„Er seye zum öftern zu Soetern im Schloß gewesen / in der „Zeit / daß der Chur-Trierische Amtsverwalter / mit dem „Chur-Trierischen Kellnern / die Commission wegen der Abthei-

„theilung verhandelt / ehe der Chur-Trierische Hof Rath das
„leztemal darzugekommen. Zeug seye auch beständig in Er-
„achtung und Besichtigung deren Waldungen / mitgangen;
„So hätten sich diese drey Herren / wenigstens drey Täge/
„so besoffen / daß es ärgerlich gewesen; so gar / daß
„der Churfürstliche Kellner Otto nicht mehr reiten können /
„auch hätte dieser die Waldung nicht einmal besichtiget / son-
„dern sich mit seinem Pferd von ihnen verlohren. Wo er aber
„hingekommen und den Sauf verschlafen / wüste er nicht. Der
„Chur Trierische Amtsverwalter / seye mit dem Chur Trie-
„rischen Actuario Doerres, und dem Dürckheimischen Deputato
„bis in den Wald in der Kutschen gefahren / der Actuarius
„Doerres seye im Wald zu Fuß gangen / und hätte von einer
„Seiten zur andern eine Zeit lang gewanckelt / seyen alle
„so voll gewesen / daß sie den Doerres, ehe in den Wald gefah-
„ren / aus Spaß in den s.v. Schweins-Stall sperren wollen /
„welches Zeug selbst mit seinen Augen gesehen / und hät-
„ten sich aufgeführet wie Buben. Der Chur-Trierische
„Amtsverwalter aber / hätte sich auf ein Pferd gesezet / und seye
„in dem Wald herum geritten / bis ihme der Tussel
„nach langer Zeit in etwas vergangen.

„Wann die Theilung in denen Waldungen wäre gemacht
„worden / wie er Deponens solche mit dem Chur Trierischen
„Förstern Herlach überschlagen und abgeredet; So würde
„Chur-Trier nicht so viel daran verlohren haben.

„Nachgehends aber hätte der Chur-Trierische Amtsver-
„walter das Gegentheil in dem Schloß zu Soetern auf
„einer Charte / ohne Zuziehung ihrer / allein gethan;
„und seye der Chur-Trierische Forst-Jäger Herlach nicht mehr
„darzugegangen.

„Als die Absteinnung geschehen / hätte der Chur Trierische
„Amtsverwalter ihn Deponenten gefraget: Ob sie mit ihrer
„Linie weit von der geplätteten Buche gekommen wären? Hier-
„auf hätte er demselben geantwortet: Daß er Amtsverwal-
„ter mit seiner gegenwärtigen Abtheilungs-Linie / von dem
„Punct der geplätteten Buche / so weit abgewichen / daß /
„wann er auch eine Büchse aufs höchste ladete und los-
„schiessen thäte / er den Schuß bey der geplätteten Bu-
„che nicht hören würde. Hierauf hätte der Chur-Trie-
„rische Amtsverwalter die Schulter eingezogen / und nichts
„mehr gesaget!

Testis quintus affirmiret ad Articulum 4.tum das beständige
Fressen und Saufen in dem Schloß zu Soetern / cum
addito; Dann

„Dann er wäre selbst einmal in das Schloß gekommen / um
„mit dem Chur-Trierischen Actuario Doerres zu sprechen;
„So hätte diesen in einer Stuben rechter Hand im zweyten
„Stockwerck des Nachmittags auf dem Boden ganz besoffen
„angetroffen / und so / daß der Doerres nicht gewust / was er
„thun oder reden sollen.

Testis sextus deponit ad Articulum 4.tum

„Er hätte sie selbst öfters besoffen und betruncken gesehen.
„Dieses seye auch ganz offenbar / und hätte der so genannte
„Mehlmann den Burgunder-Wein mit seinen Eselen herbey
„führen müssen. Das beständige Gesäuf und Tractiren seye
„so gewesen / daß allezeit zwey auch drey Boten nacher Trier
„und anderstwo / um Victualien zu hohlen / gehen müssen.

Testis septimus ad Artic. 4.tum

„Das viele Fressen und Sauffen hätte öfters gesehen / und daß
„einer den andern in die s.v. Schweins-Ställe sperren wol-
„len. Sie seyen wenig mit in den Wald oder auf das Feld gangen.
„Es seye der Chur-Trierische Kellner Otto / als er einmal in den
„Wald reiten sollen / so besoffen gewesen / daß ihn das
„Pferd geschleifet / und davon drey Löcher in dem Kopf
„gehabt habe.

Ohnverschwiegen endlichen / was die sieben Zeugen unanimiter von Corruptionen / als einer denen Kinderen auf der Straßen bekannte Sache ad Artic. 1. 2. & 3. testiret haben.

§ 4.tus Diese Dürckheimische Verführungen / deren Chur-Trierischen Abgeordneten / waren solche Streichmacherenen / dieweiche die erbare Welt abhorriren muß; Weit dahero dann von deme / daß der von Dürckheim darab in via juris profitiren sollte.

§. 5.tus Die aus denen Dürckheimischen Arglistigkeiten entstandene Verlezungen betreffend / da hat man schon oben in § 3.tio des Ersten Haupt-Sazes per Auctoritates Doctorum die Anweisung gethan / daß es in præsenti auf keine Læsion / oder ein Restitutions Gesuch / sondern darauf ankomme / daß der quæstionis Contract ipso jure null seye; Man will also der Sachen und der Kirchen ohne Nachtheil / nur überhaupt die Früchte deren Dürckheimischen Kunst-Griffen und Seductionen in etwas vorlegen und sagen:

§. 6.

§. 6.tus Daß in dem quæstionis Contract dem Erz-Stift Trier dardurch die gröste Vervortheilung zugestossen, daß zehen Erz-Stiftisch-Trierische, von der Kirchen in allem Eigenthum besessene Territorial-Unterthanen, und sieben dergleichen Hintersassen zu Soetern und Schwarzenbach, an den von Dürckheim fortgeschlagen, und dargegen dem Erz-Stift Trier nur drey Dürckheimische Unterthanen zu Ozenhaußen gegeben worden seyen.

Durch den quæst. Contract, wurde der Erz-Stift Trier in den Verlust gesetzt, von 14. Territorial-Unterthanen, samt allen darab dependirenden Emolumenten, als Ehe- oder Schirm-Gulden, Schaft, Frohnden. rc.

Die von denen fortgeschlagenen Erz-Stiftisch-Trierischen Unterthanen nur quoad Dominium utile besessene, in directo aber dem Erz-Stift zugehörige Ländereyen und Wiesen, betrugen sich ad neun hundert sieben und vierzig Morgen. Wo hingegen deren dreyen Dürckheimischen dem Erz-Stift per Contractum nullum angehangener Unterthanen allige ihre Besizungen, nur auf hundert und achtzig neun Morgen sich erstrecketen; Daß mithin der Erz-Stift Trier nach Abzug deren dreyen Dürckheimischen Unterthanen, nicht allein vierzehen Erz-Stiftische mit der Territorial-Hoheit und allen anderen davon dependirenden Emolumenten, als Ehe-oder Schirm-Gulden, Schaft, Frohnden rc. sondern auch nach Abzug deren Ozenhäußer hundert achtzig neun Morgen, den Eigenthum von sieben hundert fünfzig acht Morgen, samt dem darauf gelegenem jure collectandi, so dann der Territorial- und Fundal-Jurisdiction, verlohren habe. Ohnverschwiegen, daß das übrige bewegliche Vermögen, deren Erz-Stiftischen per Contractum nullum cedirten Unterthanen, so beträchtlich ware, daß nur der einzige an dem von Dürckheim übergebene Matheis Klein zweymal mehr besizete, als die drey Dürckheimische dem Erz-Stift Trier zukommen sollende aufbringen können.

Der Erz-Stift Trier verliehret weiters das Dominium directum über 758. Morgen fruchtbaren Acker-landes und Wiesenwachses, samt dem darauf haftenden jure collectandi, so dann die Territorial- und Fundal-Jurisdiction.

Es ist zwar nicht ohne, daß der Erz-Stift Trier, zu etwelcher Vergütung gleich gedachten Verlustes, zwölf in dem Chur-Trierischen Ort Nonnweiler seßhafte- und dem von Dürckheim nur mit der Fundal-Jurisdiction zugethane Unterthanen haben sollen; Aber eben hierunter

steckete der Dürckheimische Betrug: Dann diese zwölf Männer, samt allen ihrigem, waren schon vorhero und von allen Zeiten des Erz-Stifts gehuldigte Landes- und Hoch-Gerichts, zu dem Chur-Trierischen Amt Grimburg gehörige, keineswegs aber einen Partem des Eberswald constituirende Unterthanen. In dieser Qualität entrichteten dieselbe schon vorhero dem Erz-Stift Trier, als ihrer Landes-Herrschaft, die Schazungen von deren Güteren: Minder nicht deren Personen wegen, den Ehe- oder Schirm-Gulden, auch all-sonstigen der Landes-Herrschaft von einem Unterthan schuldige Præstanda. Wohingegen der von Dürckheim respectu dieser Leuten, nur die Fundal-Jurisdiction prätendirete. Es bliebe dahero dem Erz-Stift Trier jedesmahl der Verlust von vierzehen Territorial-Unterthanen, samt dem Jure collectandi auf sieben hundert fünfzig acht Morgen Güter, und übrigen personal præstandorum.

Das Erz-Stift Trier wird in denen Cameral-Gefällen sehr verlezet.

§. 7.mus Ein anderer Verlust bestehet in denen fortgeschlagenen, von der Erz-Stiftischen Kirchen in vollkommenen Eigenthum besessenen Cameral-Renthen und Gefällen, diewelche in ihren considerablesten Vortheilen, in dem Austausch fast umsonst weggegeben worden.

In denen Waldungen ist der Verlust des Erz-Stifts über alle Maaß.

§. 8.vus Die Verlezung in denen Waldungen bestehet so wohl in der Quantität, als in der Qualität, gestallten davon dem Erz-Stift Trier nur acht hundert zwanzig vier, dahingegen aber dem von Dürckheim acht hundert sechszig vier Morgen zugewiesen worden; Mithin wurde der Erz-Stift Trier in der Quantität auf vierzig Morgen Waldung verlustiget.

In der Qualität ware die Læsion die enormeste, maßen vermög des disseits durch einheimisch- und fremde Experten eingenommenen Augenscheins, das dem Erz-Stift Trier zugemessene Theil, in denen mehresten Orten sehr steinigt, der Grund allerdings schlecht, und auf diesem steinigten schlechten Grund, schlechtes und strunckigtes Gehölz.

Nach der weitern Experten Aussage, ist auf diesem

dem

dem Erz-Stift Trier zugewiesenem Theil, in denen längsten Jahren kein Aufwachs mehr zu hoffen, wann einmahl gehauen werden sollte; Wo hingegen die Fruchtbarkeit des Dürckheimischen Theils, in zehen und zwanzig Jahren mehreres ersezen kan, als das Trierische in dreyssig und vierzig.

Der Trierisch-seyn sollende Antheil, bestehet mehrestens in Bergen, woselbst die Bäume im Umfallen, sich in denen Felsen und Steinen zerschlagen, diejenige aber, welche ungekränckt bleiben, aus denen Bergen und Löcheren entweder gar nicht, oder gewiß nicht anderst, dann mit grösten Kösten heraus zu bringen; selbst das zum Brand gehauene Klafter-Holz, erfordert zur herausschaffung so viele Verwendungen, daß auf dem Stamm fast nichts für das Holz gebotten wird. Dahingegen, nach Aussage der Experten, das dem von Dürckheim zugetheilte, an Gehölz, Grund und Boden (ausser zweyen kleinen Pläzen) sehr gut und fertil zur Sonnen wohl gelegen, zur Abfahrt aller Orten bequem, und derohalben in dem besten Werth anzubringen ist.

§.9.nus Der Jagd-Gerechtsam bestunde in dem Eberswald und zu Noñweiler, in 9115. Morgen, 35. Ruthen, 11. Schuh. Von dieser Morgen-Zahl, hätte in einer gleichen Abmessung der Erz-Stift Trier haben sollen: 4557. Morgen, 97. Ruthen, 13. und einen halben Schuh; Hat aber mehr nicht bekommen, als: 2540. Morgen, 31. Ruthen, und 11. Schuh. Da hingegen der von Dürckheim zu seinem Antheil behalten solle, 6575. Morgen, 4. Ruthen; Folglich hat der Erz-Stift Trier in diesem Jagd-Recht zu wenig, und ist vervortheilet: um 2017. Morgen, 66. Ruthen, 2. und einen halben Schuh, mithin fast ad alterum tantum. Ohnverschwiegen, daß nach Aussage deren Experten, die Qualität des Dürckheimischen Antheils, das diesseitige, auch weit übertreffe. In dem Jagd-Gerechtsam, ist die Vervortheilung des Erz-Stifts Trier, fast ad alterum tantum.

§.10.mus Wann man puncto deren aus dem quæstionis Contract dem Erz-Stift Trier zugestossenen Verlezungen Dem Erz-Stift Trier incumbiret

keine Prob einer Verletzung, weilen der Contract selbst in denen Rechten in und von sich nichtig ist.

gen, weitläuftiger seyn wollte; So könnte man ein ganzes Volumen deren darunter geführter Untersuchungs-Protocollorum anhero appliciren. Aber womit nichts vergebliches geschehe; So schliesset man abermal mit dem

Modestino Pistoris sæpe dicto Cons. 40. N. 44. & 45.

Und dem

Fabro ad Cod. Lib. 4. Tit. 38. de rebus alienandis Def. 3.

dahin: Daß, wo der Actus ipso jure nullus, es auf keine Læsion und darab zu suchende Restitution, sondern ex defectu Solemnium, und in specie des Consensûs Capitularis, auf die gänzliche Zernichtung und solche Aufhebung ankommen thue, als wann nicht tractiret oder geschlossen, oder auch kein Besiz gegeben worden wäre.

Den leztern Schluß aber wird jedes unpartheyisches Judicium mit dem Erz-Stift Trier dahin machen: Daß das Cammer-Gericht durch sein Verfahren dem Erz-Stift Trier h. S. zu viel und unrecht gethan; Und dahero der Erz-Stift Trier ganz befügter das Remedium Revisionis interponiret, noch befügter aber, um die Aufrechthaltung deren Reichs-Gesezen, und der Ständischen Jurium, von der Cammer-gerichtlichen angemaßten Untersagung des Remedii Revisorii, den Recursum zu Ihro Kayserlichen Majestät und dem Teutschen Reiche äusserst gedrungener genommen habe.

Beylagen

Sub Litteris

A. B. C. D. E. F. G. H. I. & K.

Lit. A.

Sententia publicata d. 23. Februar. 1753.

In Sachen von Dürckheim, wider Herrn Franz Georg Erz-Bischofen und Churfürsten zu Trier und Consorten, decisi Mandati de non turbando in possessione vel quasi &c. S. C. nunc petitæ Restitutionis in integrum. Ist Lt. Weylach sein der Restitution in integrum halber beschehenes begehren purè - Dr. Ruland aber sein des Mandati de exequendo halber beschehen Begehren, noch zur Zeit abgeschlagen, sondern besagtem Lt. Weylach, ohngenugsamer Paritions-Anzeig ohngehindert, glaublich zu dociren: Daß dem ausgangen, verkünd- und reproducirtem Kayserl. Mandat, und der darauf am 5.ten Julii a. p. ergangener Urtheil alles seines Innhalts gehorsamlich gelebet seye, annoch Zeit eines Monats pro termino & prorogatione von Amtswegen angesezt, mit dem Anhang: Wo er deme also nicht nachkommen wird, daß es alsdann in puncto pœnæ bey gedachter Urtheil purè bleiben, und das Mandatum de exequendo, ohne weiteres Anrufen, aus der Cantzley verabfolget werden solle. Dann ist Herr Beklagter in die bey diesem Kayserl. Cammer-Gericht ferner aufgeloffene Gerichts-Kösten, dem Klägern, nach rechtlicher Ermäßigung, zu entrichten und zu bezahlen, fällig ertheilet.

Lit. B.

Sententia publicata d. 19. Nov. 1753.

In Sachen von Dürckheim, wider Herrn Franz Georg Erz-Bischofen und Churfürsten zu Trier und Consorten, Mandati de non turbando in possessione vel quasi S. C. ut & Restitutionis in integrum decisæ, nunc petitæ Revisionis. Ist die durch Lt. Weylach unterm 3.ten 12.ten und 30.ten April, wie auch die durch Dr. Ruland unterm 4.ten und 14.ten Julii, inglei-

chen

chen Dr. von Zwierlein unterm 30.ten April und 5.ten Nov. a. c. extrajudicialiter übergebene Supplicas ad Acta zu registriren verordnet; Darauf die durch Not. Colbré am 20.ten April jüngsthin, in gegenwärtiger offenbarer gewaltsamen Spolien-Sache, gesuchte Revision, als unstatthaft verworfen, sondern Lt. Weylach glaubliche Anzeige zu thun: daß dem ausgangen, verkünd- und reproducirtem Kayserl. Mandat, und denen am 23.ten Febr. wie auch 14.ten Martii ergangenen Urtheilen, alles ihres Innhalts, insonderheit mit Wieder-Einsetzung der Grenz-Steinen, gehorsamlich gelebet seye, auch, mit Vergleichs-mäßiger ruhigen Ueberlassung des Jahrs-Marckts, in Zukunft gelebet werden wolle, annoch Zeit eines Monats pro termino & prorogatione von Amtswegen angesezt, mit dem Anhang: Wo er deme also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey der dem Mandat einverleibten Poen pure bleiben, und das Mandatum de exequendo, ohne ferneres Anrufen, aus der Canzley verabfolget werden solle.

Dann ist in puncto Manutenentiæ weiters verordnet: Daß, die subdelegirte Fürstlich-Saarbrückische Commission, ohnverweilt eine vollständige- dem Creyß-Reglement in dergleichen Fällen gemäße Verzeichniß ihrer Kösten, samt Protocollo, nebst ordentlicher Consignation der bereits empfangenen Gelder, auch genossener Naturalien, einschicken, inzwischen das Commando, in so weit sie es nicht nöthig erachtet, so fort weiter reduciren, und zugleich die Objecta Executionis allenfalls an Hand geben, des Adam Balthes Incarcerations-Kösten aber, welche ad 70. Fl. hiermit moderiret werden, aus deßen zu Soeteren besizendem Vermögen beytreiben solle.

Endlichen wird derselben wiederhohlter, falls der Herr Churfürst nicht so fort dieser Urtheil zufolg, die Grenz-Steine wieder einsezen sollte, in Conformitæt des unterm 23.ten Decembris verwichenen Jahrs ertheilten Provisorii, an die Orte wo die Steine gestanden, einsweilen Pflöcke zu sezen, und dem Herrn Churfürsten davon vorher Eröfnung zu thun; Minder nicht Ihme, zu der angeordneten Wald-Besichtigung, einen unpartheyischen Forst-Verständigen abzusenden, nochmahls freyzustellen, in dessen Unterbleibung aber, mit sothaner Besichtigung fürzufahren, und ohnpartheyische Artis peritos ex Officio zu adhibiren, dahingegen das, vor und nach entstandenem Streit, gehauene

Holz

Holz, in so weit lezteres forstmäßig gefället, solches auch bey der anbefohlenen Wald-Besichtigung also befunden würde, an den von Dürckheim verabfolgen, das übrige aber durch Versteigerung, oder sonsten auf vortheilhafte Weise, versilbern zu lassen, und das daraus erlößte Geld, bis auf weitere Verordnung, in ihre Verwahr zu nehmen, befohlen.

Lit. C.

Sententia publicata d. 23. Dec. 1752.

In Sachen von Dürckheim Klägern eines, wider Herrn Franz Georg Churfürsten zu Trier und Consorten Beklagten andern Theils, Mandati de non turbando in possessione vel quasi &c. ist Dr. Ruland sein, der Transcription des Mandati de manutenendo halber, beschehenes Begehren, noch zur Zeit abgeschlagen, sondern denen Manutenenz-Commissariis einsweilen aufgegeben, die Gruben der ausgerissenen Grenz-Steinen mit Pflöcken bezeichnen zu lassen.

Lit. D.

PRO MEMORIA.

Der auf der Herrschaft Soetern auf dem Hundsrück sich enthaltende Herr Christian Friderich Eckbrecht von Dürckheim, ware ehedessen gewissen Juden, welche zum theil Königlich-Französische Unterthanen waren, wichtige Geld-Summen schuldig, und stellete derhalben seinen Wechsel-Brief aus, in der Stadt Metz zahlbar.

Weilen er aber bey der Verfall-Zeit nicht bezahlete; So ließen die Juden den Wechsel-Brief in der Stadt Metz protestiren, und klagten ihn bey dasigem Wechsel-Gericht ein, welches den von Dürckheim zur Zahlung condemnirte, und zwar par Corps, oder sub Arresto personali.

Zufolg dieses Urtheils, ward der von Dürckheim durch Gerichts-Dienere aus seiner Herrschaft Busenberg, in dem Untern-Elsaß, gefänglich nacher Metz geführet, woselbst er sehr lang in dem Schuld-Thurn lage, biß endlichen seine Gemahlin etwas Geld aufbrachte, und dadurch die Juden bewoge, es auf Abschlag anzunehmen, ihn der Verhaft zu entlassen, und de Residuo mit ihme zu transigiren auf Termine, gegen general Hypotheque und der Frauen Bürgschaft, jedoch absque ulla novatione.

Als aber der von Dürckheim die ihme gegönnete Termine abermahl nicht einhalten kunte, und deswegen auf dem Punct stunde, anwiederum in den Schuld-Thurn geworfen zu werden; So fande er einen Burger zu Straßburg, welcher auf sein inständiges Anhalten, die Juden bezahlete, sich aber in alle ihre Jura subrogiren ließe; Welche Subrogation der von Dürckheim & Uxor durch einen Contractum publicum agnosciteten, und diesem neuen Creditori neue Zahlungs-Termine versprachen, jedoch alles absque novatione; Folglichen hat dieser neue Creditor benebst der General-und Special-Hypotheque, auch die Prise de Corps auf des Debitoris Person, so lange, bis gänzliche Zahlung erfolget seyn wird.

Eben dieser Herr von Dürckheim ware seiner an den Herrn Ober-Forstmeister von Stein-Callenfels zu Zweybrücken vermählten Frau Schwester ihre Väter- und Mütterliche Ausweisungs-Gelder schuldig, welche auf sein Anhalten, eben der vorgemeldete Burger von Straßburg bezahlete, sich aber alle ihre Jura & actiones, accedente debitore & cavente uxore ejus, per Contractum publicum cediren ließe.

Solcher gestallt hat der oft bemeldete Burger von Straßburg an den Herrn Christian Friderich Eckbrecht von Dürckheim zu fordern an Capital 14000. Fl. Straßburger Währung, benebst nunmehro sechsjährigen Zinsen zu 5. pro Cento. Und weilen der Debitor keinen einzigen deren versprochenen Zahlungs-Terminen beygehalten hat; So hat der Creditor den Richter imploriren, und alle Gradus von Ausflüchten durchfechten müssen, worauf große Gerichts-Kösten ergangen seynd, in deren Refusion aber der Debitor in erster und zweyter Instanz also condemniret worden, daß weiter kein Remedium devolutivum,

vum, noch weniger aber einiges suspensivum für ihn übrig; Weßentwegen des Debitoris Sachen in dem Elsaß zu einem Concursu Creditorum gediehen seynd, und würcklich darinnen versiren, dieser auch, wegen Größe des Schulden-Lastes, noch lange dauren wird.

Dahero wünschete der oft bemerckte Straßburgische Burger, seines Capitals, cum Interesse & Expensis bälder habhaft zu werden, als es geschehen kan, vermittels des Concurs Processus, dann die hierauf gehende Kösten seynd groß, und gehen ihme vor, obwohlen er übrigens der älteste und best privilegirte Dürckheimische Creditor ist.

Dieses könnte geschehen, per Cessionem Jurium, & actionem erga paratam solutionem quanti Cessi. Zu deßen Behuff ist der quästionirte Burger mit liegenden Gütern so angesessen, daß ein Theil dererselben hinlänglich ist, dem Cessionario Cautionem de vero, quali & quanto zu prästiren.

Dergleichen Cession könnte Jhro Churfürstlichen Gnaden zu Trier anständig, und zur Occupation der Herrschaft Soetern dienlich seyn, propter liquiditatem debiti & generalitatem hypothecæ.

Zu dem Ende hätte man nur nöthig von dem in dem Elsaß formirten Concursu Creditorum abzutretten, um seine schon erlangte Sentenzien in Teutschland selbsten zu exequiren, idque realiter aut etiam personaliter, als auf welches beydes die res judicatæ vorhanden seynd.

Lit. E.

Nachdemahlen bey dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friderich Carl, des Heiligen Stuhls zu Maynz Erz-Bischofen, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzlern und Churfürsten, Coadjutorn des Hoch-Stifts und Fürstenthums Worms rc. Unserm Gnädigsten Herrn, Nicolaus Colbré Notarius Cæsareus im Nahmen und Krafft beygebrachter Original Vollmacht von des Herrn Churfürsten zu Trier Liebden, um Ausschreibung einer in des Heil. Röm. Reichs Abschieden denen be-

schwereten Parthenen zum Guten verordneter Revision, in Sachen von Dürckheim, wider Herrn Franz Georg Erz-Bischofen und Churfürsten zu Trier und Consorten, decisi Mandati de non turbando in Possessione vel quasi &c. S.C. uti & petitæ Restitutionis in integrum &c. &c. nunc Executionis, am Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht unterm 23.ten Februarii und 14.ten Martii a. c. höchstermeldeten des Herrn Churfürsten zu Trier Lbden zuwider ergangenen Urtheilen geziemend nachgesuchet hat: Und dann Höchstgedachte Se. Churfürstl. Gnaden sich guter massen erinnern, was die Reichs-Abschiede und Ordnungen von Ihro-als des Heil. Römis. Reichs Erz-Canzlern erfordern; So haben Höchstdieselbe auch von solchem an Sie beschehenem Suchen an Ihro Kayserl. Majest. so wohl, als an obgedacht Deroselben und des Reichs Cammer-Gericht behörige Notification und Verkündung gethan, mithin gemeldetem Colbré zu sein- und seines Herrn Principalen Legitimation und Nothdurft diesen Schein hiemit ertheilen lassen. Signatum unter mehr Höchsterwehnter Ihro Churfürstl-Gnaden eigenhändigen Subscription und beygedruckten Dero geheimen Canzley Insiegel. Maynz den 24. Aprilis 1753.

J. Friderich Carl Churfürst. mp. (L.S.)

Unten stunde:
DECRETUM
Nicolao Colbré Notario Cæsareo zuzustellen.

Lit. F.

Copia Schreibens an Chur-Trier, von Nassau Saarbrücken.

Hochwürdigster Churfürst, Hochgeehrtester Churfürst und Herr!

Ewer Liebden ist vorhin bekannt, was maßen das Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht, auf derer von Dürckheim

heim Ansuchen, zwey Mandata de manutenendo sine Clausula, gegen Ew. Lbden und Dero Regierung zu Ehrenbreitstein, auf des Herrn Churfürsten zu Maynz Lbden und mich erkannt, und dadurch Uns beyden, und zwar in dem leztern, mit der Clausul: **samt und sonders**, mithin jedem ins besondere, aufgetragen, und bey Poen 10. Marck Goldes anbefohlen hat, ermeldete Klägere bey dem Besiz des ihnen per divisionem zugefallenen Eberswalder Hochgerichts, mit Zuziehung hinlänglicher Mannschaft zu schüzen und zu handhaben; Mithin Ihnen, insonderheit gegen die renitirende Unterthanen, auf alle Art zu assistiren.

Wie ich mich nun nicht entbrechen kan, dem impetrantischen Theil, auf sein mehrmahl wiederholtes inständigstes Anhalten, einsweilen, gegen die renitirende Unterthanen, die auferlegte Assistenz leisten zu lassen, und zu dem Ende meine angeordnete Subdelegations-Commission abzuschicken; Also habe nicht ermanglen wollen, Ew. Lbden davon schuldigste Nachricht zu ertheilen, in der zuversichtlichen Hofnung, Dieselbe werden, nach dero ruhmwürdigsten Patriotischen Gesinnung, von selbsten die Reichs-Constitutions-mäßige Verfügung dahin zu thun geruhen, damit auch die Haupt-Sache in Güte gehoben und beygeleget, also es auch deshalben eines weiteren nicht bedürfe, sondern denen Kayserlichen Mandatis darunter ein Gnügen geleistet werde, mithin Ich dieser Commission überhoben bleiben möge; Als der Ich mich bestrebe, die ausnehmende Hochachtung mit angenehmen Diensten zu erzeigen, womit ich beständig verharre,

Ew. Lbden

Saarbrücken den 23 Aug.
1752.

ergebenster Diener

Wilhelm Fürst z. N. S.

Lit. G.

Copia Antwort-Schreibens, von Chur-Trier, an Nassau Saarbrücken. De dato Ehrenbreitstein den 5.ten Sept. 1752.

P. P.

Ew. Lbden beyde Schreiben vom 23.ten und 28.ten August nächsthin seynd Uns wegen der Eberswälder Hochgerichts Sache wohl zugekommen. Wegen des erstern erschlichenen Mandati konnten Wir auf guter Ruhe seyn, weilen solches auf Chur-Maynz und Ew. Lbden erkannt, und offenkündig Reichs Herkommens ware, daß einer Seits allein, und ohne Uns förderst zu avisiren, mit werckthätiger Subdelegations-Commissions-Ausruckung, und Einlegung Militarischer Execution, nicht fürzufahren gewesen. Wegen des anderten Mandati, so unterm 7.ten Aug. mit der Clausula: samt und sonders &c. erkannt worden seyn solle, konnten wir uns ebenwohl was widriges da weniger vorstellen, als Uns selbiges von Dürckheimischer Seiten niemahlen, und biß nun zu, nicht intimiret worden, und Wir dasselbe erst von Ew. Lbden nachhero erfahren, als Dero Subdelegations-Commission und Militar Commando in gedachtes Eberswälder Hochgericht, gegen alles was im Römischen Teutschen Reich üblich, und sonsten niemahlen erhöret worden, ganz insalutato würcklich eingerucket waren. Ew. Lbden guter Begabung kan nicht entgehen, daß dieses eine ungemeine Uebereilung seye, so jeden unbefangenen leicht ermessen lässet, daß, im Fall Dieselbe für Uns und Unserm Erz-Stift so gleichgültig wären, als Sie zum vermeinten Besten des von Dürckheim damit schnell vorgerucket, Sie wohl nicht weniger, dann von Chur-Maynz löblich und Reichs-üblicher maßen geschehen, Uns vorhero dessen avisiret, und Unsere Gesinnung, denen Cammer-gerichtlich-erschlichenen Processen Uns zu fügen, oder auf andere Art der Sachen Auskunft zu thun, vernommen haben würden. Wir wollen Uns aber darmit hier nicht aufhalten, sondern hierdurch nur so viel melden: Daß Wir, besag hier anliegenden Extractûs Protocolli judicialis, ex Argu-

men-

mentis maximè relevantibus & noviter repertis, das Remedium restitutionis in integrum bereits ergriffen haben, und solchem mit behörigen Nachdruck in vollem ernst nachzusezen begriffen seyn. Welches da es all üblichen Reichs Herkommen nach an sich executionis suspensivum ist; So ersuchen Wir Dieselbe, mit all weiterem Verfahren einsweilen, und bis der Punctus restitutionis völlig erörtert seyn wird, zu supersediren, anmit die ausgeruckte Subdelegation und Mannschaft wiederum zuruckzuziehen, und verbleiben indessen zu Erweisung freundlicher Gefälligkeit stets bereitwillig.

Lit. H.

Copia Gegen-Antwort Schreibens an Chur-Trier, von Nassau-Saarbrücken.

Hochwürdigster Churfürst, Hochgeehrtester Churfürst und Herr!

Aus Ew. Liebden anheute mir zu Handen gekommenen geehrtesten Antwort-Schreiben vom 5.ten currentis, habe Ich des mehrern ersehen müssen, was maßen Dieselbe mich eines übereilten Verfahrens in der von Dürckheimischen Manutenz-Angelegenheit zu beschuldigen vermeynen. Gleichwie Ich aber Ew. Lbden hierauf zu Gemüthe zu führen mich nicht entbrechen kan, daß wann Dieselbe hochvernünftig ermessen wollen, was gestallt Ich, in gefolg des leztern Cammer-gerichtlichen Mandati, mit der Clausul: samt und sonders, Mich ohnmöglich entschütten können, den von Dürckheim gegen deßen renitirende Unterthanen, nach klarem Innhalt des nur gedachten Mandati so fort zu assistiren, Ich auch, noch zur Zeit, nichts weiters als dieses gethan, und hingegen die Manutenenz in der Haupt-Sache völlig in suspenso gelassen, mir auch dieser wegen vor allen Dingen Ew. Lbden Erklärung durch verschiedene Zuschreiben angelegentlich ausgebethen, mithin durchgehends dasjenige, was in dergleichen Fällen Reichs herkommlich ist, aufs ge-

genaueste observiret; So kan von Ew. Lbden hohen Gemüths-Billigkeit nichts anders erwarten, als daß Dieselbe mich mit solchem unverdienten Vorwurf zu verschonen, und dasjenige, was auf wiederhohlten allerhöchsten Kayserlichen Befehl aus unterthänigsten Gehorsam geschehen müssen, fernerhin nicht zu mißdeuten geruhen werden.

Indeßen da Ew. Lbden Mir zugleich zu vernehmen gegeben, daß Dieselbe, gegen die in der Sache ergangene Cammer-gerichtliche Judicata, das Remedium restitutionis in integrum ergriffen, habe ich nicht ermangelt, so fort hierüber mit des Herrn Churfürstens zu Maynz Lbden als Hohen Con-Commissario zu communiciren, mir auch bey dem Hochpreißlichen Cammer-Gerichte die fernere nöthige Verordnung geziemend auszubitten, und anbey meinen Procuratorem zu Wezlar instruiren zu lassen, daß er deren Beschleunigung nach Möglichkeit sollicitiren möge, gestalten Ich nichts mehr wünsche, als von dieser Commission, der Ich überhaupt lieber enthoben bleiben wollen, bald völlig dispensirt zu werden, und meine Subdelegation samt dem Commando wiederum zuruck ziehen zu können, um so wohl in dieser- als bey allen anderen Gelegenheiten Ew. Lbden werckthätig zu überzeugen, mit wie vieler ganz besonderer Hochachtung Ich ohnabläßig verharre

Ew. Liebden

Saarbrücken den 8. Sept. 1752.

ergebenster Diener

Wilhelm Fürst z. N. S.

Lit. I.

Extract Schreibens von dem Herrn von Dürckheim, an Hrn. Geh. Rath von Rodenhausen. d. d. Soetern den 6.ten Sept. 1752.

P. C.

INzwischen aber hoffe, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Ihrer Seiten, mich in dieser Sache nicht werden stecken lassen wol-

sen, und etwa Dero Trouppen zuruck ziehen, ehe und bevor die weitere Verordnung von dem Kayserl. Cammer-Gericht erfolge; allermaßen ich ansonsten allhier übler daran seyn würde, dann zuvor. Indeme leichtlichen zu erachten, daß bey solcher Gelegenheit die als noch renitirende Unterthanen nicht ermanglen würden, sich wieder herbey zu machen, und ihre Wuth noch ärger gegen meine noch treu gesinnte Unterthanen, als auch Bediente, an den Tag zu legen. Gleichwie aber ermeldete Kayserliche Cammer, so schlechterdings das Dementi von diesen Bauren nicht wird haben wollen, sondern noch schärfere Verordnungen gegen sie ergehen lassen; So habe auch andern Theils die Ehre zu versichern, daß in Betracht deren auflauffenden Kösten, falls derer Unterthanen Vermögen nicht hinlänglich seyn sollte, ich solche von dem Meinigen entrichten werde etc. etc.

Daß vorstehender Extract mit dem bey hiesig-Fürstlicher Regierungs-Registratur befindlichem Originali verbotenus übereinkomme, wird vermög beygedruckten Fürstl. Regierungs-Siegels bekräftiget. Saarbrücken den 4.ten Dec. 1753.

(L.S.) Gerlach Secretaire.

Lit. K.

Auf Requisition Herrn Amts-Verwaltern Dhame zu St. Wendel, begabe ich mich unterschriebener offenbar-geschworner Kayserlicher Notarius zu Gundesweiler, nacher gedachtem St. Wendel, allwo erwehnter Herr Amts-Verwalter mir dem Notario nachbenahmste Churfürstliche Unterthanen zu Ozenhaußen Johannes Trocourt, Peter Mann, Gerichts-Schöffen des Eberswald, und Mattheis Schanck Einwohnern daselbst, vorgestellet, mit Bitte, selbige über nachfolgende Puncten eydlich zu vernehmen, producirte:

1.mo Ob Deponent Wissenschaft habe, daß Schöffen Herr

Aldringen, als Commissarius in der Eberswäldischen Abtheilung, gleich anfangs des Abtheilungs-Geschäfts, von Soetern auf Nohefelden, zu Hrn. Amts-Kellnern Hautt, als des Soeterischen Amtmanns Caspari Schwagern, auf ein Mittags-Tractament gefahren? Und

2.do Wer die Kutsche auf Nohefelden geführet? fort

3.tio Als sie des Abends von Nohefelden zuruck gekommen, gesaget worden, und von weme: Daß Schöffen Aldringen zu Nohefelden so viel geschenckt bekommen, daß, wann er Fuhrmann, so viel hätte, er reich genug wäre? Wie dann weniger nicht

4.to Deponent wisse, daß währender Vollziehung der Commission zu Soetern, beständig Tractament und Gesäufs gewesen, also, daß der Commissarius Herr Hof-Rath Fuxius niemahlen auf dem Feld, als einmal, und zwar auf dem Käß zu Schwartzenbach gewesen?

Welchemnächst dieselbe folgender gestallt gewarnet, die Wahrheit so auszusagen, daß sie solche ihre Aussagen nöthigenfalls, wo behörig, eydlich jederzeit, wie jetzt, behärten können, abgehöret worden. Und zwar

Testis primus

Joannes Trocourt 53. Jahr alt, deponirte

Ad Art. I.mum

℞. Ja, und wisse es von dem Fuhrmann selbsten, Otto Barth dem Schmied von Soetern.

Ad 2.dum

℞. So viel er wisse, seye es der Otto Barth mit noch etlichen anderen, welche zusammen gespannet.

Ad 3.tium

℞. Als der Otto Barth mit der Kutsche gekommen, und sie im Schloß abgestiegen gewesen, hätte der Otto Barth offentlich ohne Scheu geredet: Daß Schöffen Aldringen heut zu Nohefelden etwas tapfferes empfangen hätte, daß, wann er Otto Barth so viel hätte, er reich genug wäre. Dieses hätte Deponent von ihme Otto zwar nicht selbsten gehöret, sondern aus dem gemeinen Gespräch, wie dann

ein

ein jeder, so gar die Kinder auf der Straßen, solches offentlich ohne Scheu geredet hätten.

Ad 4.tum

R. Ja, es seye bekannt, daß starck getruncken und tractiret worden. Er Deponent hätte 19. Täge dieser Commission beygewohnet, und Herrn Hof-Rathen Furius nicht mehr als das einemahl auf dem Feld gesehen, und zwar auf dem so genannten Käß, woselbsten er die Hoheits-Linie abgesehen, und liniiren lassen, und gleich wiederum zuruck nacher Soetern gefahren. Bey Sezung der Grenz-Steine aber, hätte man dieses nicht befolget, sondern von St. Wendel auszugehen, einen guten Strich besser lincker Hand gefahren. Es hätte zwar der Herr Schöffen Aldringen ihme Deponenten und dem Förstern Herlach von Hermeskeil aufgegeben, das Mittel in denen Waldungen zu machen; Schöffen Aldringen aber hätte das Parere von ihnen nicht abgefordert, sondern nach seiner Willkühr vorgefahren, und beziehe sich Deponent hierunter auf seine bey lezterer Commission ad Protocollum gegebene Erklärung. Nach geschehener Vorlesung, sagte Deponent: Dabey zu beharren, seye auch erbietig, diese seine Deposition, auf begehrenden Fall, wo nöthig, eydlich zu behärten. Urkundlich seiner Hand-Unterschrift. Actum St. Wendel den 20.ten Julii 1752.

Johannes Trocourt Schöffen.

Testis secundus

Peter Mann, auch Gerichts-Schöffen zu Ozenhaußen 36. Jahr alt,

Ad Art. 1.mum

R. Wüste es von hören-sagen, sonsten wüste er Deponent wohl, daß sie ihn verschiedentliche mahl, auf die Gastereyen nacher Nohefelden, Birckenfeld, und auf die Hütte Abentheuer geführet, zumahlen er selbsten in der höchsten Heu-Ernd-Zeit mit anspannen müssen.

Ad 2.dum

R. Von hören sagen, solle es der Schmied Otto Barth gewesen seyn.

Ad

Ad 3.tium

℞. Auch von hören sagen: Signanter aber, hätte er es von Mattheis Schanck, und seye ein allgemeines Gespräch im ganzen Eberswald gewesen, und keiner sich gescheuet solches zu sagen.

Ad 4.tum

℞. Ja, das hätte er auch gehört sagen, und in specie, daß sie aus dem alten Hunolsteinischen Glas gar oft getruncken, hierunter würden die Soeterische, so an der Thür wohnen, bessere Nachricht geben können, welche dem Spaß selbsten zugesehen, wie sie mit dem Notario Doerres verfahren haben, und für Kurtzweil gehabt; Hätte auch Herrn Hof-Rathen Fuxius nicht mehr, als einmal auf dem Feld gesehen, wie Testis præcedens deponirt, endiget seine Aussage, und, nach gehabter Vorlesung, offerirte er diese seine Aussage, wo nöthig, auf Begehren jederzeit eydlich zu confirmiren. Urkundlich seiner Hand-Unterschrift. Actum St. Wendel den 20.ten Julii 1752.

Peter Mann, Schöffen.

Testis tertius

Mattheis Schanck Gemeinds Mann zu gedachtem Ozenhausen, ohngefehr vier- oder 55. Jahr alt,

Ad Art. 1.mum

℞. Ja, wüste es von ihm selbsten, nemlich dem Otto Barth dem Schmied zu Soetern, er Deponent seye selbst zu Soetern gewesen, als sie von Nohefelden zuruck gekommen.

Ad 2.dum

℞. Seye in vorigem beantwortet, der Otto Barth.

Ad 3.tium

℞. Ja, hätte es von dem Otto Barth selbsten gehöret sagen, als er von Nohefelden gekommen, daß der Schöffen Aldringen heute zu Nohefelden so viel bekommen hätte, daß, wann er so viel hätte, er für sein Lebtage gebesseret wäre, und genug hätte, und dabey seyen noch viele Leute gewesen, deren Deponent sich nicht mehr erinne-

nere, dann er nicht geglaubet, daß mehr Nachfrage in dieser Sache geschehen würde.

Ad 4.tum

ψ. Deponens seye öfters und mehrmahlen bey der Commission gewesen, hätte aber Herrn Hof-Räthen Fuxius nicht mehr als einmal auf dem Feld, und zwar auf dem so genannten Käß bey Schwarzenbach gesehen, wie vorige Zeugen deponiren; Wie sie aber im Schloß zu Soetern gelebet, wüste Deponens nichts davon zu sagen, welches er nach gehabter Vorlesung nochmahlen bejahete, mit dem Erbieten, diese seine Deposition jederzeit zu beeydigen, wie jezt geschehen. Urkundlich seiner beygesezten Hand-Unterschrift. Actum St. Wendel den 20.ten Julii 1752.

Hand-
Mattheis III Schanck.
Zeichen.

Wurden Deponentes in concreto ferner vernommen: Ob dann Schöffen Aldringen und Actuarius Doerres bey Abmessung der Waldungen, und des Eigen-Lands, bey dem Landmesser beständig gegenwärtig gewesen? und antworteten mit Nein, allermassen bey Abmessung der Bänne, so viel sie wüsten, keiner von diesen gegenwärtig gewesen, sondern die Bäuren mit dem Landmesser, hinausgegangen und allein beygewohnet, ausgenommen, bey Ungerach, bey der Schwartzenbacher Krippe forn am Wald herauf bis an dem Fried-Büsch, so fort bis an dem Ozenhauser Mühlen-Pfad, seye Schöffen Aldringen, Actuarius Doerres, und Amtmann Caspari dabey gewesen, daselbst aber abgegangen, und ihn Mit-Deponenten Joannes Trocourt committiret, mit dem Landmesser fortzumessen. Als aber der Landmesser bey der Mühle so starck besoffen gewesen, daß er nicht mehr messen können; hätte er ihme die Pfeiffe vor die Füsse geworffen. Nachdeme er bis vier Stunden ohngefehr den Sauf verschlafen gehabt; Hätte er mit ihme Mit-Deponenten, um den Kalenberg fortgemessen, er Schöffen Aldringen und Actuarius Doerres seyen zu Soetern im Schloß geblieben. Er

Mit-Deponent Joannes Trocourt hätte darzu nicht gute Zeit gehabt, weilen es in der Haber-Schaar gewesen. Da aber Schöffen Aldringen ihme in das Ohr gesaget: Daß er keine Zeit hätte beyzuwohnen, er Deponent mithin bey dem Landmesser bleiben müßte; Hätte er es gethan. Urkundlich ihrer Unterschriften und beygesezten Hauß-Zeichen. Actum ut supra.

Johannes Trocourt Schöffen.
Peter Mann, Schöffen.
Hand-
Mattheis /// Schanck.
Zeichen.

Daß diese Depositiones also, in mein des Notarii Gegenwart, aufrichtig geschehen, und selbe von mir getreulich dahier annotiret worden; Wird Kraft meiner eigenen Hand-Unterschrift und hervor aufgedruckten Notariats-Insiegel bestens attestiret und bekräftiget. So geschehen St. Wendel den 20.ten Julii 1752.

(LS) J. F. Lallement, Auth. Cæs. Not. publ. & juratus ad hoc specialiter requisitus m. ppria.

In gefolg gestriger Requisition vom Herrn Amts-Verwaltern Dhame zu St. Wendel, begabe ich mich Endes-Unterschriebener Notarius ferner nacher Ozenhausen, um die folgende, über die vorgesezte Frag-Stücke, Testium præcedentium, zu vernehmen, als folget.

Ozenhausen den 21.ten Julii 1752.

Testis quartus

Peter Welcker, Freyherrlich-Dürckheimischer Unterthan zu Ozenhausen, auf vorhergegangene Verwarnung des Meineyds, alt ohngefehr 45. Jahr, deponirte

Ad

Ad Art. 1.mum

℟. Das wüste er eigentlich nicht, dann er hätte sie nicht gesehen dahin- oder zuruckfahren, wohl aber wüste er es von dem allgemeinen Gespräche, indeme ein jeder damahlen offentlich gesaget hätte: Daß Schöffen Aldringen ein schön Stück Geld zu Nohefelden bekommen hätte, und wäre das Gespräche so gemein gewesen, daß die Leute in Kirchhöfen und Wirths-Häuseren ohne Scheu davon geredet haben, und hätte der Schmied Otto Barth von Soetern, welcher ihn mit dahin führen helffen, solches offentlich gesaget, als sie von Nohefelden zuruckgekommen. Er Deponent hätte es zwar nicht von ihme Otto Barth selbsten gehöret, sondern von Mattheis Schanck.

Ad 2.dum

℟. Seye in præcedente beantwortet, sonsten wüste er nicht, wer bey dem Otto Barth angespannet.

Ad 3.tium

℟. Beziehe sich auf seine ad 1.mum gethane Antwort, und seye dabey gesaget worden, daß Otto Barth gesaget hätte: Daß, wann er so viel hätte, als Schöffen Aldringen heute zu Nohefelden bekommen, er reich genug wäre.

Ad 4.tum

℟. Er seye zum öftern zu Soetern im Schloß gewesen, in der Zeit Schöffen Aldringen mit Hrn. Kellnern Otto, und Notario Doerres die Commission wegen der Abtheilung verhandelt, ehe Herr Hof-Rath Fuxius darzu das leztemal gekommen, auch beständig in Erachtung und Besichtigung der Waldungen mitgegangen; So hätten sich diese drey Herren wenigstens drey Täge so besoffen, daß es ärgerlich gewesen, so gar, daß Kellner Otto nicht mehr reiten können, und auch nicht selbst die Waldungen einmal besichtiget, und hätte sich mit seinem Pferd von ihnen verlohren: Wo er aber hingekommen, und den Sauf verschlafen? wüste er nicht; Hr. Schöffen Aldringen seye mit dem Amtmann Caspari und Actuario Doerres bis in den Wald in der Kutsche gefahren, und der Doerres seye

im Wald zu Fuß gangen, und von einer zu der andern Seiten eine Zeitlang gewancket. Addit: Daß alle so voll gewesen, daß sie ihn Doerres, ehe in den Wald gefahren, aus Spaß in den l. v. Schwein-Stall sperren wollen, welches Zeug selbst mit seinen Augen gesehen, und hätten sich aufgeführet, wie Buben. Schöffen Aldringen aber hätte sich auf ein Pferd gesezet, und im Wald herum geritten, bis ihm der Tussel nach langer Zeit in etwas vergangen, da er dann auch zu Fuße gangen, und wäre sehr langsam hergangen, und dieses müste der Herlach, und übrige so mit im Wald gewesen, ebenwohl gestehen; Er Deponent hätte derowegen beständig dabey bleiben müssen, weilen er vor allen die beste Wissenschaft von denen Waldungen gehabt, und habe: Und wann die Theilung in denen Waldungen wäre gemacht worden, wie er Deponent solche mit dem Herlach überschlagen und abgeredet hätte; So würde Chur-Trier nicht so viel daran verlohren haben: Dann er wollte annoch den Stock von der Buche zeigen, welche der Herlach mit ihme geplättet, und wohin die Theilung des Walds hätte gehen sollen. Schöffen Aldringen, hätte Deponenten von Trier aus committiret, den Uberschlag in denen Waldungen in geheim zu machen, mit Versprechen: ihme darum seinen Tag-Lohn zu geben, hätte aber nichts bekommen. Deponent und Herlach hätten ihme Hrn. Aldringen auch darüber referiret und gesaget, Daß von der geplätteten Buche hinter der Wald-Wiese, gerades weges herauf in den weissen Born, der Wald abgetheilet werden müste, wann anderster ein Herr vor dem andern nicht sollte verlüstiget werden. Schöffen Aldringen hätte ihnen auch gesaget: Daß er keinen Zoll breit davon weichen würde; Nachgehends aber hätte er Schöffen Aldringen das Gegentheil im Schloß zu Soetern auf der Charte, ohne Zuziehung ihrer, alleine gethan, und derowegen seye der Herlach nicht mehr darzu gegangen. Als die Verabsteinung geschehen, hätte Schöffen Aldringen ihme Deponenten gefraget: Ob sie mit ihrer Linie weit von der geplätteten Buche kommen wären? Und hierauf

hät

hätte er demselben geantwortet: Daß mit seiner gegenwärtigen Abtheilungs-Linie, von dem Punct der geplätteten Buche, so weit abgewichen, daß wann er auch eine Büchse aufs höchste ladete, und loßschiessen thäte, er den Schuß bey der geplätteten Buche nicht hören würde. Hierauf hätte er Herr Schöffen die Schulter eingezogen, und nichts mehr gesaget. Fort, als Herr Hof-Rath Fuxius, mit vorbenannten, das leztemal zu Soetern gewesen, hätte die Fresserey und Sauferey ebenwohl fortgedauret, und er Deponent, hätte sie selbst öfters rechtschaffen besoffen gesehen, und auch dann und wann von dem guten Wein mit bekommen, womit er endigte.

In prælectione erklärete Deponent ad Articulum 3.tium Daß sein Gewissen nicht beschweren wollte, zumahlen, als Herr Hof-Rath Fuxius zu Soetern gewesen, der Schöffen Aldringen mit seinem abgelebten Amts-Boten Stein verfallen, und streitig worden, so gar, daß Schöffen Aldringen ihme gedrohet: Wann er nicht stillschwiege, ihn von der Stelle zu cassiren; So seye der Amts-Bote Stein in diesem Zorn zu ihme Deponenten anhero nacher Ozenhausen in sein Hauß gekommen, weilen mit ihme verwandt und Gevatermann, mithin ein verträulicher Freund gewesen, und ihme Deponenten in Gegenwart seiner Frauen und Tochter diesen Vorfall erzehlet, mit dem Zusatz: Daß der Amts-Verwalter ihn nicht absezen könnte, dann er seye von seinem Gnädigsten Herrn angesezet, und wann er Amts-Bote es thun wollte, würde der Schöffen nicht allein von seiner Charge gebracht, sondern würde denselben auf Hermannstein oder die Vestung Ehrenbreitstein bringen; Dann der Amtmann Caspari zu Soetern, hätte dem Schöffen Aldringen einen Korb mit vier Gefachen, worinnen Ducaten gewesen, vorgestellet, und gesaget: Er Herr Aldringen solle so viel nehmen, als er greiffen könnte; Und hätte er Aldringen eine Hand voll, so viel er packen können, heraus genommen, und ihme Stein auch ein Trinckgeld versprochen, dieses hätte er aber nicht bekommen. Er Deponent, seine Frau und seine Tochter hätten

ihme Stein, im Glauben, daß er dieses aus Zorn geredet, und etwan unwahr wäre, zugeredet: Er mögte doch dieses Niemand sagen, dann er thäte grosse Händel mit dem Herrn bekommen. Es hätte aber dieser Amts-Bote Stein, ihme Deponenti diese Rede, so oft er zu ihme nach deme gekommen, dahier zu Ozenhausen, und auch zu Trier in sein des Stein seel. Hauße mehr als zehenmal wiederhohlet, und beständig auf seiner erstern Rede geblieben, eine Zeit wie die andere.

Der abgelebte Gerichts-Mann Peter Schanck von Ober-Soetern hätte ihme Deponenti gleich, nachdeme die Stein-Sezung vorbeygegangen, selbsten gesaget: Daß, wann die Theilungs-Steine so nicht wären gesezet worden, sein Herr, der von Dürckheim, entlaufen müssen. Worauf, als er Deponent ihne gefraget: Aus was Ursach er dann entlaufen müßte? er Peter Schanck ihme geantwortet: Es hätte seinem Herrn so viel Trinckgeld gekostet, daß er vielmehr Unkosten hätte, als der Churfürst. Dieser Peter Schanck seye im dem Dürckheimischen Hauße sehr beliebt, und ein vertrauter Schöffen, und sein Deponentis Geschwiester Kind gewesen. Dahero er ihme solches in Vertrauen gesaget, und zwar zu Adelsbach bey des Nickel Rupenthals Hauß-Thür, wo sie beyde bey einander alleine auf dem Stein gesessen. Nach vollbrachter deutlicher Vorlesung, erklärete Deponent: Daß er alles wohl verstanden, und er dabey, bey Verlust seiner Seeligkeit, beharrete, mit Erbieten, diese seine Aussage toties quoties, wie jezo, mit leiblichen Eyd zu behärten. Urkundlich seines Hand-Zeichens. Actum quo suprà.

Hand-
Peter *VI* **Welcker.**
Zeichen.

Testis quintus

Mattheis Klein Gerichts-Schöffen von Schwarzenbach, alt ohngefehr 39. Jahr, deponirte nach geschehener Warnung des Meineyds, als folget:

Ad

Ad Art. 1.mum

℞. Ignorat.

Ad 2.dum

℞. Similiter.

Ad 3.tium

℞. Affirmativè, aber allein von hören sagen, wie es ein allgemeines Gespräch gewesen. Desgleichen wäre auch ein allgemeines Gespräch gewesen, wie die Absteinung vorbey gewesen: Daß der Notarius Doerres fünf hundert Reichs-Thaler solle geschenckt bekommen haben, wie dann diese Muthmassung bey dem gemeinen Mann sich daraus verstärcket, weilen er Doerres gleich darauf sich ein Hauß in Trier angekaufet, und seye dieses die allgemeine Rede Jedermänniglichen gewesen, und hätte ohne Geschencke die Theilung nicht so gemacht werden können.

Ad 4.tum

℞. Affirmativè, dann er wäre selbsten einmal in das Schloß kommen, um mit dem Doerres zu sprechen; So hätte er in einer Stube, rechter Hand im zweyten Stockwerck, des Nachmittags, ihn Doerres auf dem Boden, auf einer gesteppten Decke, ganz besoffen angetroffen, daß er nicht gewust, was er thun oder reden sollen. Sonsten seye es bekannt, daß beständig ein Gesäufs und Tractiren im Schloß zu Soetern gewesen; Er seye nicht viel zu dem Abtheilungs-Geschäfte gerufen worden, und hätte den Herrn Hof-Rathen Fuxius nicht mehr als einmal auf dem Augenschein, und zwar auf dem Käß bey Schwarzenbach gesehen.

Facta prælectione beharrete dabey, mit dem Erbieten, diese seine Aussage toties quoties, wie jezo, mit einem cörperlichen Eyd zu behärten. Urkundlich seiner Hand-Unterschrift. Actum ut supra.

Matheis Klein.

Testis sextus

Adam Balthus Gerichts-Schöffen zu Soetern, alt ohngefehr 62. Jahr, nach Warnung des Meineyds, deponirte wie folget:

Ad Art. 1.mum

℞. Affirmativè, das wüste er, dann sie hätten bey seinem Hauße herunter fahren müssen, und hätte auch von denen Fuhrleuten gehöret, daß sie zu Nohefelden gewesen.

Ad 2.dum

℞. Otto Barth, wer aber bey ihm gespannet, daß wüste er sich nicht zu erinnern, wann er zu Hauße wäre, wolte er es gleich erfahren.

Ad 3.tium

℞. Affirmativè, das hätte er hören sagen aus dem allgemeinen Gespräch, und solle es der Otto Barth gesaget haben, und seye ohne Scheu offentlich geredet worden. Desgleichen seye auch nach deme ein allgemeines Gespräch gewesen: Daß er Doerres so viel geschenckt bekommen, daß sich ein Hauß in Trier gekaufet; Und hielte Deponent und Jedermann darfür, daß ohnmöglich die Theilung so gemachet worden, wann das Geschencke nicht darzwischen gekommen.

Ad 4.tum

℞. Ja, dann er hätte sie selbsten öfters besoffen und betruncken gesehen; Dieses seye auch ganz offenbar, und hätte der so genannter Mehl-Mann, den Burgunder-Wein mit seinen Eseln herbey führen müssen, und seye beständig ein gewaltiges Gesäufs und Tractiren gewesen, daß allezeit zwey auch drey Boten nacher Trier und anderstwo, um Fleisch, Wein und andere Sachen herbey zu hohlen, gehen müssen.

Facta prælectione beharrete dabey, mit dem Erbieten, toties quoties, wie jezo, diese seine Aussage mit einem cörperlichen Eyde zu betheuren. Urkundlich seines Hand-Zeichens. Actum quo supra.

Hand-
Adam Λ Balthus.
Zeichen.

Testis septimus

Nicolaus Conrad von Soetern, alt ohngefehr 42. Jahr, welcher nach genugsamer Warnung des Meineyds deponirte:

Ad

Ad Art. 1.mum

℞. Das wüste er wohl, weilen sie in der Gemeinde dieselbe hinüber führen müssen.

Ad 2.dum

℞. Otto Barth, den hätten sie in der Gemeinde deswegen belohnet.

Ad 3.tium

℞. Ja, hätte es aus dem allgemeinen Gespräche gehöret, daß der Otto Barth es gesagt habe, und dieses seye von Jedermann ohne Scheu geredet worden, und auch aus des Otto Barths Mund selbsten gehöret, daß nemlich der Aldringen zu Nohefelden so viel bekommen, daß er Otto reich genug wäre, wann er so viel hätte, und seye ganz offentlich von Jedermann gesaget worden. Desgleichen seye ein allgemeines Gespräch und Muthmassung: Daß die Commissarii so viel geschenckt bekommen, daß ihrer zwey, drey Bauren reich genug wären, wann sie so viel hätten, dann ohne die Schanckung, hätte ohnmöglich die Theilung also gemacht werden können.

Ad 4.tum

℞. Ja, das hätte er öfters gesehen, daß sie so truncken gewesen, daß einer den andern in die s. v. Schweins-Ställe sperren wollen, und seyen wenig mit in den Wald, oder auf das Feld gangen, wie die Theilung gemacht, und die Eberswälder Hoheits-Gränzen begangen worden, und seye Herr Kellner Otto, als er einsmals in den Wald reiten sollen, auch so voll gewesen, daß ihn das Pferd geschleifet, und drey Löcher in dem Kopf davon gehabt, wie dann sein Deponentis Bruder Michael Conrad und Mattheis Welcker, ihn Hrn. Kellnern wiederum auf das Pferd gehoben, und seye nicht in den Wald, sondern auf Lascheid geritten; Womit, nach gehabter Vorlesung, er seine Aussage endigte, mit dem Erbieten, dieselbe toties quoties, wie jezo, mit einem cörperlichen Eyd zu behärten. Urkundlich seines Hand-Zeichens.

Actum quo supra.

Hand-
Nicolaus *H* Conrad.
Zeichen.

Daß also vorige Zeugen, in mein des bemeldten Notarii Gegenwart, in der That, wie vorstehet, ordentlich abgehöret, und ihre Depositiones getreulich ad Protocollum niedergeschrieben worden; Wird von mir unterschriebenem hiermit, Kraft meiner eigener Hand-Unterschrift, nebst hervor aufgedruckten Notariats-Sigilli, bestens bekräftiget. So geschehen Ozenhausen den 21.ten Julii 1752.

L.S.

J. F. Lallement, Auth. Cæs. Not. publ. & juratus ad hoc specialiter requisitus, m.ppria.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Species Facti, samt einer nach denen Rechten abgefaßter Beschreibung, Deren In Sachen von Dürckheim, entgegen Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier, Und Dero nachgesezte Regierung zu Ehrenbreitstein, bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht dem Erz-Stift Trier zugefügter Beschwerungen; Zugleich aber darab erwachsenen, aller des Heiligen Rö mischen Reichs-Ständen, gemeinsamen Gravaminis Mit Beylagen sub Lit. A. B.

[S.l.] [1753]

4 Ded. 353 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11048640-5
VD18 14278677